

Das Albiger Weistum (1)

Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungen

Ziel dieses Aufsatzes

I. Allgemeines, Text und Entstehung des Weistums

1. Was ist ein Weistum?
2. Textüberlieferung
 - a. Das Albiger Exemplar
 - b. Die beiden Darmstädter Exemplare
 - c. Textvergleich Albiger – 1. Darmstädter Exemplar
 - d. Formale Unterschiede Albiger – 1. Darmstädter Exemplar
 - e. Zum Verhältnis der beiden Darmstädter Exemplare
3. Entstehung des Weistums
4. Textdarbietung und Zitate

II. Inhalt des Weistums

1. Öffentliche Verkündigung
2. Ortsherrschaft, hohe und niedere Gerichtsbarkeit
3. Zehnten, Abgaben und andere Lasten
4. „Schloß“, Hofgut und Obere Mühle
5. Backhaus und Bäcker
6. Brunnen und Gewässer
7. Brandbekämpfung
8. Schlichtung von Grenzstreitigkeiten
9. Kauf und Verkauf
10. Zuzug Fremder
11. Flurordnung
12. Exkurs: Schleifweiden, Schleifweide

Abkürzungen

a) Allgemeines

ahd., mhd., nhd. = alt-, mittel-, neuhochdeutsch; AlzGbl = Alzeyer Geschichtsblätter; Art. = Artikel; Bed. = Bedeutung; dies. = dieselbe; Ex. = Exemplar; Jh. = Jahrhundert; Mask. = Maskulinum; resp. = respektive; sic = so (kennzeichnet ungewöhnliche Formen o. ä.); Sg. = Singular; Sp. = Spalte; StA = Staatsarchiv; s. v. = sub vocabulo (= unter dem Stichwort ...); Var. = Variante; Vf., Vf'in = Verfasser(in)..

b) Fassungen (Näheres in Abschn. I. 2.)

A = Kopie (nach D 1) von 1770 im Gemeindearchiv Albig

D 1 = 1. Exemplar im Hess. Staatsarchiv Darmstadt, undatiert, „Original“ (C 3, Nr. 1/1),

D 2 = 2. Exemplar ebd., undatiert, wohl Kopie von D 1 (C 3, Nr. 1/2)

Ziel dieses Aufsatzes

Dieser Aufsatz verfolgt in erster Linie das Ziel, eine lokalgeschichtlich wichtige und sprachlich nicht ohne weiteres verständliche Quelle dem interessierten Laien – und nicht zuletzt den Albiger Bürgerinnen und Bürgern – zugänglich zu machen. Aus diesem Grunde werden, wo sich dies anbietet, örtliche Gegebenheiten, insbes. auch topographischer Natur, ausführlicher besprochen.

Ferner will ich versuchen, die komplizierte Überlieferung des Textes zu klären. In der Tat liegt das Weistum in drei – allerdings inhaltlich identischen – Fassungen vor.

In seiner Gesamtheit wurde es bisher noch nicht behandelt. Viele Einzelaspekte daraus fanden dagegen in der 1991 erschienenen Monographie von Sigrid Schmitt Berücksichtigung, die dem Verhältnis von Territorialstaat und Gemeinde im Oberamt Alzey gewidmet ist¹. Wo sie auf Albig Bezug nimmt, weise ich darauf hin. Die ebenfalls von ihr besorgte Edition ländlicher Rechtsquellen aus Gemeinden des kurmainzischen Rheinhessen² eröffnete mir den Zugang zu gleichen oder ähnlichen Strukturen und Rechtsbräuchen. Beiden Werken verdanke ich wertvolle Einsichten in die politischen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Entstehungszeit, die meiner Arbeit zugute kamen. Um sich davon zu überzeugen, genügt ein Blick in die vielen Verweise in den Anmerkungen. In der Tat bin ich kein gelernter Historiker. Rechtshistorische Erörterungen über Herkunft und Wesen des Weistums sowie die Weistumsarten liegen daher außerhalb meiner Kompetenz. Informationen hierzu liefert eine umfangreiche Spezialliteratur³. Dagegen möchte ich als

¹ Vgl. Schmitt, *Territorialstaat*, wo an mehreren Dutzend Stellen auf das Albiger Weistum Bezug genommen wird. Das „Orts- und Personenregister“ (S. 353) erfaßt nicht alle, wie die Vorbemerkung dazu erläutert. Die vollen Titel findet man, wie bei allen künftig zitierten Werken, im Literaturverzeichnis am Schluß.

² Vgl. dies., *Rechtsquellen*.

³ Verwiesen sei hier auf die 1972 erschienene Darstellung in Werkmüller, *Aufkommen und Verbreitung der Weistümer*; s. dort insbes. das Kap. „Der Begriff des Weistums“ (S. 66–75) sowie das umfangreiche Literaturverzeichnis. Einen neueren Forschungsstand vermittelt die oben erwähnte Monographie von Sigrid Schmitt (s. auch Anm. 1). Grundlegend sowohl für Definitionsfragen als auch speziell für die Verhältnisse im Oberamt Alzey ist darin das ausführliche und tiefeschürfende Kap. „Weistümer“ (S. 26–

Linguist (von Haus aus Romanist) der Sprache des Textes besondere Aufmerksamkeit widmen. So sollen die auf Schritt und Tritt begegnenden altertümlichen Wörter, Bedeutungen und Gebrauchsweisen erfaßt und mit Hilfe der einschlägigen Wörterbücher erklärt werden. Die genauen Titel (samt der dafür benutzten Kürzel) sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

I. Allgemeines, Text und Entstehung des Weistums

1. Was ist ein Weistum?

Auf einem Standardwerk, nämlich dem Artikel *Weistümer* im *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*⁴, basiert der Eintrag in *Wikipedia*. Ich gebe ihn hier auf das Wesentliche verkürzt wieder. Nach ihm ist ein Weistum (sprachlich an ahd. *wistuom* ‚Weisheit‘ und *wisen* ‚belehren‘ anknüpfend⁵) „die Auskunft rechtskundiger Männer über das geltende Recht“. Denn „nach mittelalterlicher Auffassung“ war das Recht „kein in Satzungen festgehaltenes, erlassenes Recht, sondern das durch Übung innerhalb einer Gemeinschaft entstandene Gewohnheitsrecht“. Somit mußte das „in einem Rechtsfall anzuwendende Recht von den Schöffen (mhd. *schaffen* ‚gestalten, anordnen‘) aus dem überkommenen Recht <geschöpft> (= entnommen) und <gewiesen> werden“. Weistümer sind also „Rechtsquellen [...], die durch eine Weisung zustande gekommen sind, durch die Auskunft rechtskundiger Personen über einen bestehenden Rechtszustand in einer hierzu einberufenen Versammlung“. Sie entstanden im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit überwiegend auf Verlangen der Herrschaft; sie regelten u. a. das Verhältnis zwischen Grundherr und Gemeinde, die Abgaben und Dienste sowie Nutzungsrechte an Wald, Weide und Wasser. Insbesondere aber dienten sie „der Regelung des dörflichen Lebens und der bäuerlichen Wirtschaft“. Der Begriff „Weistum“ war vorwiegend in Südwestdeutschland verbreitet; in anderen Gegenden gab es konkurrierende Bezeichnungen.

Allerdings fehlt hier ein Hinweis auf die im Laufe der historischen Entwicklung üblich gewordene schriftliche Fixierung. Diesen enthalten die knappen Einträge in *regionalgeschichte.net* (unter „Recht im Mittelalter“) und in der *Brockhaus Enzyklopädie*. Ersterer lautet:

„Als schriftliche <Gesetze> im übertragenen Sinne kann man im dörflichen Bereich die Weistümer ansehen. [Sie] sind eine ursprünglich mündlich vorgetragene Auflistung der Rechte und Pflichten sowohl der Herrschaft als auch der dörflichen <Untertanen>. Dieses Gewohnheitsrecht wurde später aufgeschrieben und jährlich einmal öffentlich verlesen (gewiesen)“. Nach *Brockhaus* sind Weistümer „die in Grundherrschaften, Dorfgerichten [...] üblichen Rechtsvorträge, die durch Älteste oder Schöffen erstattet, seit dem späten Mittelalter auch vielfach unter Mitwirkung der Obrigkeit schriftlich aufgezeichnet wurden“⁶.

Diese Kriterien treffen auf das Albiger Weistum zu. Es wurde

50). Die reichhaltige Bibliographie (S. 326–352) informiert erschöpfend über die weiterführende Literatur.

⁴ Vgl. Bd. 5, Sp. 1239–1250; Autor ist der in der vorigen Anm. genannte Dieter Werkmüller.

⁵ Auch noch im Mhd. hatte *wistuom* die Bed. ‚Weisheit, Wissen, Erfahrung‘. Sie hat in engl. *wisdom* überlebt. Zur alten Rechtsbedeutung von *weisen* s. auch DtWb 28, Sp. 1099–1100.

⁶ Vgl. das Stichwort *Weistum* im 1974 erschienenen 20. Band.

1. alljährlich viermal mündlich durch den Gerichtsschöffen der Gemeinde verkündigt („gewiesen“);

2. ab 1577 offenbar mit Hilfe der kurfürstlichen Amtsleute in Alzey schriftlich fixiert.

Die Fachwissenschaft ordnet es in die Kategorie der „Formularweistümer“ ein. Einem vorgegebenen Schema folgend, ist dies ein „formelhafter Text, der die mündliche Weisung der Schöffen ersetzt“; er wurde „am gewöhnlichen Dingtag verlesen“. Daher weist „der Anfang des Albiger Weistums [...] exakt die gleichen Formulierungen auf, wie die [...] aus Flomborn und Weinheim [= Gau-Weinheim]“. Um 1534 entstanden, sind beide allerdings etwas älter⁷.

2. Textüberlieferung

Vom Albiger Weistum existieren drei Exemplare, die – abgesehen von der Orthographie und wenigen punktuellen Abweichungen – inhaltlich völlig übereinstimmen. Zwei davon befinden sich im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt unter der Signatur C 3, Nr. 1/1 und 1/2. Beide sind undatiert (Näheres dazu s. unter 2b dieses Abschnitts).

Das dritte liegt in einer Kopie vom 21. März 1770 vor. Es handelt sich um ein gebundenes Exemplar von 53 Seiten ohne Signatur, das im Gemeindearchiv Albig bei der Verbandsgemeinde Alzey-Land aufbewahrt wird. Das Original mußte lt. Eintrag S. 53 ans Kurpfälzische Archiv abgeliefert werden⁸.

a. Das Albiger Exemplar

Diese Abschrift (künftig A) wurde vom damaligen Schultheißen und Gerichtsschreiber And[reas] Hartleb gefertigt, wie der Schriftvergleich mit seiner Unterschrift unter der Beurkundungsformel (ebd.) beweist.

Auf der ersten Seite steht oben links „Copia“, rechts daneben erscheint, wie über jeder Seite bis 27 incl., ein Gebührenstempel über 2 Kreuzer.

Die Einleitung lautet:

„Folget Weißthumb und Recht so der Gerichts Schöpf ein⁹ zu Albig zu allen ungebotenen Ding-Tagen fürweißen solle“; darunter ist vermerkt:
„Angefangen 1577, erneuert 1625 = 1654“.

Auf S. 36 findet sich der Vermerk „Actum d. 14ten January anno 1591“ und eine „Nota“, derzufolge die „Ordnung“ an diesem Tag der gesamten Gemeinde vorgelesen und im bzw. beim Rathaus darüber abgestimmt wurde: wer einverstanden war, sollte „durch die kleine Stuben gehen“; diejenigen aber, „so hierin nicht bewilligen, [sollten] stehen bleiben, ihre Ursachen anzeigen, damit

⁷ Zum Begriff „Formularweistum“ s. Schmitt, *Territorialstaat*, S. 33; zu den Parallelen s. ebd., S. 48. Daß hier Gau-Weinheim gemeint ist, ergibt sich aus dem Kontext.

⁸ Diese Verfügung betraf alle noch bei den Gemeinden aufbewahrten Weistümer. Nach Schmitt, *Territorialstaat*, wurde sie am 8. Januar dieses Jahres erlassen, und am 12. März befahl das Oberamt Alzey, binnen acht Tagen die Texte zu übersenden (s. S. 50). Wie das Datum der Albiger Kopie zeigt, wurde dieser Termin aber nicht genau eingehalten.

⁹ Dieses „ein“ ist offensichtlich sinnlos und zu streichen; Näheres dazu findet man unter 2b in diesem Abschnitt. *Schöpfe* erscheint nur im Albiger Exemplar, und nur an dieser Stelle; sonst steht dort überall *Schöffe* (zu beiden Var. s. DtWb 15, Sp. 1441–1443).

„Ungebotene“ Ding-Tage waren solche, deren Termin feststand, die also nicht gesondert einberufen („geboten“) werden mußten. „Fürweisen“ steht für heutiges „vorweisen“ und hat hier die alte rechtssprachliche Bed. von *weisen* (s. dazu den vorigen Abschnitt).

man sich bey dem Ampt Altzey umb derselben Verhinderung belehren möge“. Es gab aber keine Gegenstimmen, wie der lapidare Schlußsatz zeigt: „Hat sich niemand geweigert“. Dieser Eintrag bezieht sich nur auf die unmittelbar vorausgehende „Ordnung der Bäum halber [...]“, keinesfalls aber auf den gesamten bis dahin reichenden Text, wie ich bei früherer Gelegenheit irrtümlich angenommen hatte¹⁰. Es ist natürlich ausgeschlossen, daß die übrigen Bestimmungen des Weistums der Zustimmung der Bürger bedurft hätten.

S. 37–51 enthält die Abschnitte „Gemeine Viehetrift, Weeg und Steeg betreffend“ (37–38), „Wirth betreffend“ (38–39), „Weeg, Steeg, und Fußpfad betreffend“ (39–51).

S. 52–53 verordnet, „daß dieß vorgeschriebene Weißthumb und Ordnung des Jahrs vier Mahl gehalten werde“. Die entsprechenden Termine¹¹ werden festgelegt, und zum Abschluß folgt die Strafbewehrung.

Hiermit endet die Vorlage.

S. 53 enthält die Beglaubigungsformel für die Abschrift, das Amtssiegel sowie die Unterschriften des Kurfürstl. Oberamtsschreibers Franciscus Xaverius (Franz Xaver) Müller, des Schultheißen A. Hartleb, der Mitglieder des Ortsgerichts, des Feldmeisters und der beiden Steinsetzer.

Diese Kopie, die ich schon für meine Flurnamenaufsätze in den Heften 33 und 34 der *Alzeyer Geschichtblätter* benutzte, liegt auch der vorliegenden Arbeit zugrunde. Maßgebend dafür sind praktische Gründe. Da mir nämlich eine Fotokopie des Textes zur Verfügung steht, war er jederzeit direkt zugänglich. Auch sachlich spricht wegen der erwähnten, so gut wie vollständigen inhaltlichen Identität mit den zwei Darmstädter Exemplaren nichts gegen seine Verwendung.

b. Die beiden Darmstädter Exemplare

1. Das erste (künftig D 1 genannt) trägt die Signatur C 3, Nr. 1/1. Es ist in Pappe gebunden und trägt die Aufschrift

„Albiger Weißthumb – und Steinsatzes Ordnung“.

In anderer Tinte hinzugefügt ist

„1577 – 1654“

„Original“.

Das Exemplar umfaßt fol. 1 – 43, wovon der Weistumstext aber nur bis 28r reicht. Nach einigen Leerseiten folgt fol. 32r – 39r eine Steinsatzordnung von 1618, auf die ich hier nicht eingehen kann¹².

¹⁰ In der Einleitung zu meinen „Albiger Flurnamen (1)“, s. AlzGbl 33, 2001, S.129. Auf die richtige Interpretation brachte mich die Darstellung bei Schmitt, *Territorialstaat*, s. S. 241 nebst Anm.

¹¹ Auf sie gehe ich in Abschn. II. 1. näher ein.

¹² Sie wurde vom Alzeyer Burggrafen „Philips Freiherr von Winnenberg-Beyhelstein“ (so im Text) erlassen. Nach Schmitt, *Territorialstaat*, handelt es sich um Philipp III. von Winneburg und Beilstein (vgl. S. 236–237). Am 5. März 1718 kopierte sie „Johann Georg Hinckerney Schulmeister zu Nieder Wein[h[eim]“. Unterzeichner sind „Cervas Lafors Hauptmann bey den Herrn Messer“ und fünf weitere Albiger Steinsetzer. Auch dieser ortsgeschichtlich interessante Text verdiente eine Untersuchung.– Nieder-Weinheim ist wohl (im Gegensatz zu Gau-Weinheim) das heutige Weinheim b. Alzey.

2. Das zweite (künftig D 2) trägt die Signatur C 3, Nr. 1/2. Es ist zwar auch gebunden, aber ohne festen Einband. Das Deckblatt trägt folgende, in Zierschrift ausgeführte Aufschrift:

„Weisthumb und Ordnung so der Gerichtsschoffen [sic] zu Alwig [sic] zu allen ungebothenen Dingtagen jährlichen weisen soll

Angefangen
MDLXXVII

Erneuert
MDCXXV und MDCLIV“.

Es hat ebenfalls Blattzählung, die auffälligerweise mit der von D 1 übereinstimmt. Der Textanfang (fol. 2r) wiederholt die oben zitierte Aufschrift, jedoch ist die ungewöhnliche Schreibung „Alwig“ durch das übliche „Albig“ ersetzt.

Beide Exemplare sind undatiert. Die Anfangs- und Erneuerungsdaten 1577 bzw. 1625 und 1654 beziehen sich nämlich auf die Entstehung des Weistums, nicht auf die Niederschrift. Da D 1 sie in den Textkorpus integriert und zudem von einer einzigen Hand stammt, kann diese Fassung also frühestens 1654 entstanden sein. Hierzu stimmt, daß das Schriftbild nach dem Urteil von Archivdirektor Prof. Battenberg dem späteren 17. Jahrhundert zuzuweisen ist¹³. Auch bei D 2, an dem wohl mehrere Schreiber arbeiteten, sind die drei Daten in den Textkorpus einbezogen, was denselben Schluß hinsichtlich der Datierung nahelegt. Allerdings sprechen einige Indizien für einen noch späteren Ansatz. Auf sie werde ich unter 2e in diesem Abschnitt eingehen.

c. Textvergleich Albiger – 1. Darmstädter Exemplar

Dieser führt zu dem unausweichlichen Schluß, daß D 1 als Vorlage für die Albiger Kopie (im Folgenden A) gedient haben muß. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei also um das 1770 nach Heidelberg abgelieferte Original, das sich vorher in Albig befand. Die entsprechende Aufschrift auf dem Darmstädter Exemplar, obwohl eindeutig nachträglich erfolgt, ist also wohl zutreffend¹⁴.

Außer der schon erwähnten völligen Textidentität, die nur durch ganz wenige Abschreibfehler beeinträchtigt wird, spricht vor allem eine Tatsache für meine These. Die Kopie übernimmt nämlich an mindestens fünf Stellen sinnenstellende Fehler von D 1. Zum Vergleich zitiere ich den Wortlaut von D 2, da er für die Rekonstruktion der „Urfassung“ (vgl. dazu Abschn. 3) von Bedeutung ist. Schlüsse daraus werden auch in Abschn. 2e zu ziehen sein.

Hier nun die Fehler im einzelnen. Der erste findet sich schon in der Überschrift:

1. In A steht eindeutig: „Folget Weißthumb und Recht so der Gerichts Schöpf *ein* zu Albig zu allen ungebottenen Ding-Tagen fürweißen solle“. In D 1 sind die beiden hervorgehobenen Wörter ebenfalls deutlich getrennt, doch leider ist das zweite unklar. Trotzdem ist es wohl ebenfalls als „*ein*“ zu lesen. Dagegen korrigiert D 2 die Stelle unter Aufhebung der Trennung zu Recht in „*Gerichtsschoffen* [sic] zu Albig“.

¹³ Für freundliche Unterstützung bei der Bereitstellung der Archivalien und mehrfachen sachverständigen Rat danke ich ihm sehr herzlich.

¹⁴ Man versteht nun auch, daß meine früheren Nachforschungen über seinen Verbleib im Landesarchiv Speyer, dem Generallandesarchiv Karlsruhe und im Bayerischen Staatsarchiv München erfolglos bleiben mußten.

Die beiden nächsten stehen kurz hintereinander in dem die Gemeindeweiden betreffenden Abschnitt:

2. Beide Versionen haben dort das zweifellos falsche „*Almuden*“ (A) bzw. „*Allmudten*“ (D 1) für „*Allmenden*“. Hier ist der Fehler allerdings auch in D 2 nicht behoben.

3. Ferner wird verfügt, „kein Gemeindsmann [solle] sein Looß *mit* vertauschen oder verpfänden¹⁵, versetzen, veräußern oder wie es mag Nahmen haben“. Sowohl A wie auch D 1 haben hier das sinnlose „mit“. Wie leicht zu erkennen, wird der Satz erst dann verständlich, wenn man es durch „nit“ ersetzt (die doppelte Verneinung „kein ... nit“ ist kein Gegenargument, denn sie war in älterer Sprache üblich und kommt mehrfach auch im Weistum vor).

Der die Zuständigkeit der Gemeinde betreffende Teil beginnt nach der Überschrift wie folgt:

4. „Weißt der Schöffe der Gemeind zu Albig alle Feld-Ainigung [D 1: Felt-], *Ruhen*-Straf [D 1: *Rühen*-Straff] und die *Angleydt*“. Das hervorgehobene Wort ist in dieser Verbindung sinnlos (die *Ruhe* war eine Vorrichtung zum Abstellen von Traglasten¹⁶). Offenbar ist dafür, wie auch das -ü- in D 1 nahelegt, *Rügen* zu lesen; gemeint ist also die nach einer Rüge¹⁷ fällige Strafe. Genau so lautet auch die Korrektur in D 2, das also wieder, wie schon unter 1., den Text emendiert.

Die beiden anderen Worte bezeichnen ebenfalls eine Geldbuße bzw. Gebühr, die – gemäß der Überschrift – an die Gemeinde fielen. Die *Einigung*, oder häufiger *Einung*, ist das für Vergehen gegen die Dorfordnung zu zahlende Strafgeld (das Wort ist auch sonst im Oberamt Alzey und in den kurmainzischen Orten Rheinhessens gut bezeugt); die *Angleyd* war die bei der Schlichtung von Grenzstreitigkeiten erhobene Gebühr¹⁸.

Auch die den Bäcker betreffenden Vorschriften enthalten einen offenkundigen Fehler:

5. Jedem, der backen ließ, war nämlich erlaubt, so weit sein Brot reicht „das Würckmehl auf der *beyden Beithen*“ (A) bzw. „uf der *beyten Beütten*“ (D 1) wegzunehmen. Die Stelle wird offensichtlich erst dann sinnvoll und syntaktisch korrekt, wenn man „beyd(t)en“ eliminiert, wonach sich das folgende Wort als *Beute* f. ‚Backtrog‘ identifizieren läßt¹⁹. Wieder korrigiert D 2, wie schon unter 1. und 4., in „auf der *Beutten*“! Offenbar kannte der

¹⁵ Ich korrigiere nach D 1. A hat hier „versetzen“, also dasselbe Wort zweimal. Der Abschreibfehler ist evident.

¹⁶ „*Ruhen*“ gab es mehrere in der Albiger Gemarkung. Näheres wird man im Abschn. „Wegbeschreibungen“ des geplanten 2. Teiles finden. Vgl. dazu auch schon meine „Albiger Flurnamen (3)“ auf S. 1 Anm. (unter *Alte Mühle*). Dieser Aufsatz erschien 2003 als Privatdruck, ist jetzt aber unter „regionalgeschichte.net“ auch im Internet abrufbar.

¹⁷ „Alle Gemeindeglieder [waren] für die Kontrolle der Dorfordnung verantwortlich“ und „bei Strafe dazu verpflichtet“, Verstöße beim Gericht anzuzeigen (zu „rügen“); es bestand also eine „Rügepflicht“ (s. Schmitt, *Territorialstaat*, S. 129).

¹⁸ *Einung*, das im Mhd. auch schon die Bed. des heutigen *Einigung* hatte (s. LexHwb 1, 530, dgl. LexTwb), bezeichnete dementsprechend zunächst die durch freiwillige Übereinkunft der Bürger zustande gekommene Ordnung (auch *Satzung* oder *Willkür* genannt), dann die bei Verstößen dagegen fälligen Straf gelder; s. dazu Schmitt, *Territorialstaat*, S. 133, 130 und 139 (resp.). Zahlreiche Belege dafür enthalten auch die *Rechtsquellen* derselben Vf’in; zu den betr. Stellen führt das Sachregister (S. 641 s. v. *Einung*). Häufig ist die Verbindung „bey poen / straff der *einung* [+ Geldbetrag]“. Vgl. jetzt auch die Neubearbeitung des DtWb, Bd. 7, Sp. 1120. – Zu „*Angleyd*“ s. die Erläuterung in Abschn. II. 8. (nebst Anm.).

¹⁹ Zu diesem alten Wort s. DtWb 1, Sp. 1750, wo Jacob Grimm auch zwei Belege aus seiner Weistümersammlung gibt.

Schreiber dieses Exemplars – im Gegensatz zu dem von D 1 – das alte Wort noch.

Die wichtige Frage, wie diese schon in D 1 auftauchenden Fehler zu erklären sind, wird uns unter 3. in diesem Abschnitt („Entstehung des Weistums“) beschäftigen müssen.

d. Formale Unterschiede Albiger – 1. Darmstädter Exemplar

Hier sollen einige formale Unterschiede zwischen A und D 1 aufgelistet werden, wie sie teilweise ja schon in den obigen Zitaten erkennbar sind. Natürlich handelt es sich nur um eine Auswahl der wichtigsten Erscheinungen.

Zunächst einige rein graphische, d. h. die Sprachstruktur nicht berührende Züge. So hat D 1

1. fast überall -dt- für -d- oder auch -t- in A: *undt, baldt, jemandt, Gemeindt, Pfordte, Brodt, seyndt*, usw.;
2. dgl. -auw-, -euw- für -au-, -eu- in A: *Bauwmeister, Haußfrau, Feuerordnung, Feuersbrunst*;
3. dgl. einfaches -a- / -e- für -aa-, -ee- in A, z. B. *Weg, StraÙe* vs. *Weeg, StraaÙe*.
4. gelegentlich für f- am Wortanfang in A v-: *volgend, volget*;
5. dgl. ai- für ey- in A: *Aimer, aigen*.
6. *statt* ‚anstatt‘ für *stadt* [sic] in A, dgl. auch *Hofstatt* für A *Hofstadt* [sic].

Es folgen Züge, die nicht die Schreibung, sondern die sprachliche Struktur betreffen. So hat D 1

1. fast durchweg *uf* für *auf* in A (auch im Wortinnern: *Ufsicht, uflegen, daruf*), dgl. so gut wie überall *nit* für *nicht*;
2. vereinzelt *geschicht, heimbracht, Bronnen, gewest, hergegen* für *geschieht, heimgebracht, Brunnen, gewesen, herentgegen*²⁰ in A;
3. einige auffällige „hyperkorrekte“²¹ Schreibungen wie *spründend, Rügel, Düng, Müßbrauch, Würth, fließt* für *springend, Riegel, Ding* [‚Gemeindeversammlung‘], *Mißbrauch, Wirth, fließt* in A. Hierzu gehört auch *Kürb[en]*²², was A durch *Kirchweyhe* ersetzt.
4. Doch auch der umgekehrte Fall kommt vor: D 1 *abgestimmelt* verwandelt A in hochsprachliches *-stümmelt*. Einmal führt eine solche „Korrektur“ sogar zu einem Fehler, wenn nämlich A aus D 1 *Vierer* sinnwidrig *Führer* macht (die betreffende Stelle wird unten im Zusammenhang mit den „Urbansmännern“ zitiert).
5. Nicht nur graphisch, sondern wohl auch Anzeichen von Vokalkürze sind einige Konsonantendopplungen in D 1: *Gutt* für A *Guth*, *Offen*²³ für *Ofen*, *Hoff* für *Hof*.

Offensichtlich gehören die Erscheinungen unter 1., 2. und 5. einer früheren Sprachschicht an. In Anbetracht der Tatsache, daß D 1 wohl um ein Jahrhundert

²⁰ Zu altertümlichem *hergegen* / *herentgegen* ‚dagegen‘ s. DtWb 10, Sp. 1098–99 bzw. 1090: einzelne Belege reichen bis ins 18. Jh.

²¹ Vgl. hierzu das „Glossar sprachwissenschaftlicher Begriffe“ in meinem Aufsatz „Albiger Flurnamen (1)“, AlzGbl 33, 2001, S. 154–157.

²² Zugrunde liegt *Kirb* für das heutige *Kerb*, also die Form ohne Vokalsenkung /i/ < /e/ (auch zu diesem Begriff s. das vorgenannte „Glossar“).

²³ Vgl. noch heute dialektal /ovə/ mit Kurzvokal!

älter ist als A, erscheint dies nicht weiter bemerkenswert. Die hyperkorrekten Formen in D 1 sind dagegen wohl dem zeitüblichen Kanzleistil zuzuschreiben. Der Albiger Kopist hat sie, wie auch die Schreibung der Vorlage insgesamt, nicht übernommen, sondern den Schreibgewohnheiten seiner Zeit angepaßt. Für ihn ging es natürlich allein um die inhaltliche, nicht aber die formale Übereinstimmung der Texte. Daher besteht auch kein Widerspruch zu der abschließenden Beglaubigung des Albiger Schultheißen und Gerichtsschreibers, der der Kopie „nach geschehener Collationierung“ vollkommene Übereinstimmung „mit dem wahren Originali“ bescheinigt; diese wird zusätzlich vom Alzeyer Oberamtsschreiber bestätigt.

e. Zum Verhältnis der beiden Darmstädter Exemplare

Das Verhältnis der beiden Darmstädter Exemplare zueinander ist nicht leicht zu bestimmen. Da unbekannt ist, wann D 2 (wie übrigens auch D 1) entstand – die Anfang und Erneuerung zugeordneten Daten 1577, 1625 und 1654 betreffen ja nur den Inhalt des Weistums, nicht dessen Niederschrift –, ist man auf Vermutungen angewiesen. Fest steht wegen der praktisch völligen Textgleichheit²⁴ lediglich, daß auch D 2 – wie schon A – eine Kopie von D 1 sein muß. Eine zusätzliche Bestätigung liefert die unter 2b dieses Abschnitts erwähnte identische Blattzählung.

Wenn nun D 1, wie oben gezeigt, das im Frühjahr 1770 ans Kurpfälzische Archiv in Heidelberg abgelieferte, ursprünglich in Albig aufbewahrte Exemplar ist, so kann D 2 logischerweise nur dort entstanden sein, und zwar frühestens in diesem Jahr. In der Tat gibt es inhaltliche Indizien, die darauf hindeuten, daß an dieser Kopie gelehrte Eingriffe vorgenommen wurden. Zu verdanken sind sie vielleicht den Heidelberger Archivaren oder an der Universität lehrenden Historikern. Auf drei offensichtliche Emendationen habe ich bereits in diesem Abschnitt unter 2c hingewiesen (vgl. dort die Punkte 1., 4. und 5). In die gleiche Richtung deutet das auffällige „Alwig“ auf dem Deckblatt (s. oben unter 2b). Anscheinend war dessen Schreiber mit dem Ortsnamen wenig vertraut, was möglicherweise räumliche Entfernung impliziert (allerdings entspricht diese Graphie genau der Dialektaussprache!). Hinzu kommt noch ein rein äußerliches Indiz. Bei D 1 fehlt nämlich auf der ersten Seite oben rechts eine Ecke, und zwar genau an der Stelle, wo in A das Wort „Recht“ erscheint (in „Folget Weistumb und *Recht* [...]“). Nun hat D 2 hier statt „Recht“ „Ordnung“! Es scheint also, als sei das noch in Albig unversehrte Exemplar an dieser Stelle beschädigt nach Heidelberg gelangt, so daß man das fehlende Wort ergänzen mußte²⁵.

Natürlich wäre es zu begrüßen, wenn eine Schriftanalyse diesen Datierungsversuch untermauern könnte. Man müßte also untersuchen, ob das Schriftbild tatsächlich in die Zeit nach 1770 paßt. Leider fehlt mir dazu die Kompetenz. Dasselbe gilt für einige Fragen, denen man – unterstellt man meine These als zutreffend – ebenfalls nicht ausweichen kann: Wozu ließ man überhaupt diese Kopie anfertigen? Existieren solche auch von anderen nach Heidelberg eingelieferten Weistümern? Und welche Absicht stand hinter der

²⁴ Die einzigen Unterschiede sind, wie schon bei A, rein formaler Natur und betreffen die Schreibung. Auf Einzelheiten wird hier verzichtet.

²⁵ Alternative Herkunftsmöglichkeiten sind schwer vorstellbar. Das Oberamt Alzey scheidet wohl aus, denn hätte man vom Albiger Exemplar eine Kopie anfertigen lassen (und sie beglaubigt), wenn schon eine vorhanden war?

durch die kurpfälzische Regierung verfügten Einziehung aller in den Gemeinden verbliebenen Weistümer? Plante man etwa eine historisch-wissenschaftliche Bearbeitung dieser Quellen? Inwieweit waren diese noch geltendes Recht? Um alle diese Fragen einer Klärung näherzubringen, wären weitere Nachforschungen nötig, die natürlich nur Fachhistoriker leisten können.

3. Entstehung des Weistums

Wie im vorigen Abschnitt dargelegt, wurde D 1 frühestens 1654, also in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts niedergeschrieben. Dieser Text kann also keineswegs die älteste Fassung sein. Andernfalls wäre nämlich weder die Notiz „Angefungen 1577“ in der Überschrift noch der Vermerk vom 14. Januar 1591 (S. 36 in A) verständlich, der den unter 2a in diesem Abschnitt erwähnten Einschub abschließt. Daher muß eine noch ältere Vorlage existiert haben. Hierfür sprechen auch die im vorigen Abschnitt analysierten offenkundigen Fehler, die dann unverändert in die Albiger Kopie übergangen. Es handelt sich also um Abschreibfehler, die sich bei der Niederschrift von D 1 in den Text einschlichen. Sie sind auch kaum verwunderlich, wenn man bedenkt, daß der Schreiber von D 1 einen gut hundert Jahre alten Text vor sich hatte, dessen Sprache und Schrift ihm – zumindest stellenweise – fremd erscheinen mußten. Daß diese „Urfassung“ verloren ist, läßt sich ebenfalls leicht erklären. Wahrscheinlich wurde sie nach Anfertigung von D 1 als überholt und daher überflüssig vernichtet.

Ihre Datierung ist jedoch nicht unproblematisch. Aufgrund des zitierten Vermerks, der nur den Anfang festlegt, ist zunächst einmal sicher, daß sie nicht in Gänze 1577 entstanden sein kann. Zusätzlich kompliziert werden die Verhältnisse durch die in der Überschrift genannten „Erneuerungen“ von 1625 und 1654. Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß auch dabei Änderungen bzw. Einschübe in den Text erfolgten.

In der Tat gibt es zwei explizite Hinweise darauf, daß er nicht in einem Zuge, sondern nach und nach entstand:

1. Die „Ordnung der Bäum halber [...]“ wurde, wie gezeigt, erst 1591 als Ganzes eingefügt.
2. In dem den Gewässern und Brunnen gewidmeten Abschnitt (S. 10 in A) wird ein mit dem Oberamt Alzey 1590 abgeschlossener Vertrag erwähnt. Auch hier handelt es sich also um einen späteren Einschub.

Noch wichtiger sind aber einige im Text versteckte Indizien:

1. Der erste Satz des Weistums enthält die übliche Herrschaftsformel²⁶, welche die Oberhoheit des regierenden Landesherrn feststellt. Sie beginnt: „Dem Durchleuchtigen Hochgebohrenen Churfürsten und Herrn Herrn *Carl Ludwig*, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern p. p., des H. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürsten, unsern gnädigsten Herrn“ [Hervorhebung von mir]. Damit kann nur der in der Literatur stets mit diesem Doppelnamen genannte Pfaltzgraf gemeint sein, der erst von 1649–1680 regierte. Er war der Sohn des unglücklichen Friedrich V., des „Winterkönigs“, der 1620, nach der Schlacht am Weißen Berge, Land, Kurwürde und

²⁶ Vgl. dazu Schmitt, *Territorialstaat*, S. 48.

böhmische Krone verlor, geächtet wurde und ins Exil gehen mußte. Erst durch den Westfälischen Frieden erlangte er die Kurwürde wieder und konnte nach Heidelberg zurückkehren (übrigens war die mit dem Bruder Ludwigs XIV. verheiratete Liselotte von der Pfalz, deren Briefe berühmt sind, seine Tochter)²⁷. Es steht also außer Zweifel, daß die Herrschaftsformel erst 1654, bei der zweiten „Erneuerung“, in den Text gelangt ist.

2. Im Teil, der dem Einschub von 1591 vorausgeht, wird dreimal der Edle bzw. Junker Georg Rudolph von Oberstein erwähnt (S. 5, 13 und 16 in A). Ferner erscheint er noch mehrmals in den Wegbeschreibungen, hier allerdings ohne Vornamen als Junker von Oberstein (S. 43–46, ebd.). Seinem Geschlecht gehörte neben der „Burg“ (dem noch heute so genannten „Schloß“) die obere Mühle, umfangreicher Grundbesitz und ein Zinsrecht am Backhaus. Außerdem hatte er ein Anrecht auf einen Fruchtzehnten²⁸. Man weiß von ihm, daß er sich 1615 verheiratete und vor 1654 starb²⁹. Die betreffenden Stellen können also frühestens im 1. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts eingefügt worden sein, vermutlich aber erst bei der „Erneuerung“ von 1625, als er im besten Mannesalter stand. Dies gilt möglicherweise auch für seine Erwähnungen in den Wegbeschreibungen, obwohl diese sich, wegen des fehlenden Vornamens, auch auf seinen Vater, Rudolf von Oberstein, beziehen könnten. Dieser ist von 1553 bis 1603 urkundlich nachweisbar und paßte daher gut zum Anfangsdatum des Weistums (1577)³⁰.

3. In dieselbe Richtung deutet eine im Stadtarchiv Mainz aufbewahrte Urkunde des dortigen St. Rochus-Spitals, von der ein maschinenschriftliches Regest (Zusammenfassung) existiert. Sie beurkundet am 18. Januar 1563 den Verkauf dreier Backhäuser, die verschiedenen Adligen gehört hatten, an die Gemeinde Albig. Als Gegenleistung verpflichtete sich diese zu einer jährlichen Korngülte von 18 Malter. In der Tat findet dieser Vorgang im Weistum seinen Niederschlag, denn es heißt dort : „Weißen³¹ auch ein gemein Backhauß [...], welches [...] die Gemeind allhier umb die Edelleuth *von alters* erblichen an sich erkauft haben [...]“ (S. 16 in A; meine Hervorhebung). Wäre der Text zwischen 1577 und 1591 entstanden, so ist diese Formulierung unverständlich. Seit dem Verkauf waren dann nämlich höchstens 28 Jahre, also knapp eine

²⁷ Zum Anfangsdatum des Weistums, also 1577, würde nur der von 1576–1583 regierende Ludwig VI. passen, der jedoch in der Literatur nie anders als unter diesem eingliedrigen Namen erscheint. Aufgrund der übrigen Indizien (s. u.) kommt er aber definitiv nicht in Frage.

²⁸ Näheres hierzu unten in den Abschn. II. 3. und 4.

²⁹ Vgl. Humbracht, Tafel 60 und Möller, Bd. 3, Tafel CXXII. Beide vermerken übereinstimmend seine Heirat mit Maria Barbara Vogtin von Hunoldstein. Das (ungefähre) Sterbedatum steht nur bei Möller, ebenso die Angabe „1620–1629“, wohl Erwähnungen in Quellen. – Für den Hinweis auf diese Werke gilt mein Dank dem Leiter des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden, Herrn Archivdirektor Dr. Eiler. – Theoretisch ließen sich übrigens auch aus den vielen im Text namentlich erwähnten Bürgern Anhaltspunkte für die Datierung gewinnen. Dies setzte allerdings Vorhandensein und ggf. Ausschöpfung entsprechender Quellen voraus (z. B. Steuerlisten, Einwohnerverzeichnisse).

³⁰ Vgl. Möller, a. a. O. (Humbracht kennt nur einen Bruder dieses Namens). Meine Datierung der in den Wegbeschreibungen enthaltenen Flurnamenbelege auf „1. Hälfte 17. Jh.“ ist also möglicherweise etwas zu spät (s. die 1. Folge der „Albiger Flurnamen“ in AlzGbl 33, 2001, S. 129)..

³¹ Zu diesem alten Rechtsbegriff, der viele Bestimmungen des Weistums einleitet, vgl. die Erläuterungen unter 1. in diesem Abschnitt („Was ist ein Weistum?“).

Generation, vergangen. Falls, was ich nicht glaube, es sich bei „von alters“ nicht um eine in solchen Dokumenten übliche Floskel handelt, spricht auch dies für eine spätere Einfügung, vielleicht erst bei der zweiten Erneuerung 1654, also immerhin nach fast hundert Jahren. Auffällig ist zudem, daß die Gülteneempfänger im Weistum ganz anderen Adelsfamilien angehören als die ursprünglichen Verkäufer, also wohl deren Rechtsnachfolgern³². Auch dies deutet darauf hin, daß seit dem Verkauf eine längere Zeitspanne verstrichen war.

Als Fazit aus diesen Überlegungen ist festzuhalten:

Der im Kern zwischen 1577 und 1591 entstandene Text wurde vermutlich 1625 mehrfach ergänzt bzw. geändert. Einige Einschübe bzw. Ergänzungen könnten auch erst 1654 erfolgt sein. Sicher ist dies bei der „Herrschaftsformel“, in die der Name des damals regierenden Kurfürsten Karl Ludwig eingesetzt wurde.

Möglicherweise kam es im Laufe der Textentstehung noch zu weiteren Modifikationen, doch lassen sich solche natürlich nicht mehr nachweisen.

Zu diesem Thema ist jedoch noch eine wichtige Bemerkung erforderlich. Wenn, wie hier dargelegt, die vermutete „Urfassung“ im Kern zwischen 1577 und 1591 entstand, so darf man daraus keineswegs schließen, daß ihr Inhalt in manchen Passagen nicht erheblich älter ist. Bei zahlreichen Vorschriften handelt es sich zweifellos um altes, mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht, das zu jener Zeit erstmalig schriftlich fixiert wurde. Ganz offensichtlich wird dies an den – allerdings seltenen – Stellen, wo bestimmte Formulierungen darauf anspielen (z. B. was „von alters her“ oder „bei den Voreltern“ üblich war), oder wo sich Spuren vorreformatorischen kirchlichen Brauchtums erhalten haben, wie in der Institution der „Urbansmänner“; Näheres dazu im Abschnitt II. 11 („Flurordnung“). Allerdings war im reformierten Albig der religiöse Bezug, der in katholischen Gemeinden wie im kurmainzischen Gau-Bischofsheim lebendig blieb³³, völlig verlorengegangen.

Interessant ist schließlich, daß beide Erneuerungsdaten in zeitlicher Nähe zum Amtsantritt eines neuen Landesherrn stehen. 1625 könnte sich auf Maximilian I. von Bayern beziehen, dem 1623 nach der Absetzung Friedrichs V. die pfälzische Kurwürde übertragen wurde. Ein ähnlicher Zusammenhang ist auch im Falle Karl Ludwigs zu vermuten, obwohl diesmal fünf Jahre seit der Regierungsübernahme verstrichen. Diese Verzögerung könnte durch Probleme nach dem gerade erst beendeten Dreißigjährigen Krieg verursacht worden sein, der die Kurpfalz schwer in Mitleidenschaft gezogen hatte.

4. Textdarbietung und Zitate

Alle wörtlichen Zitate in den folgenden Abschnitten samt den zugehörigen Seitenangaben beziehen sich grundsätzlich auf die Albiger Fassung. Nur wo eines der Darmstädter Exemplare eine bessere Lesung bietet, wird darauf zurückgegriffen. Die betreffenden Stellen sind in einer Anmerkung mittels der

³² Zu ihnen zählt übrigens der oben erwähnte Junker von Oberstein, dessen Familie die Rechte von den Wilch von Alzey erworben hatte (Näheres dazu im Abschn. II. 5.).

³³ Vgl. die „Urbans-Ordnung“ von 1511 bei Schmitt, *Rechtsquellen*, S. 315–316, sowie Anm. 103 unten.

oben eingeführten Kürzel D 1 bzw. D 2 kenntlich gemacht. In allen Fällen wird die Schreibung der Vorlage beibehalten. Ausgenommen sind einige Fälle von Groß- und Kleinschreibung, die dem heutigen Gebrauch angepaßt wurden. Auch wurde gelegentlich die Interpunktion der besseren Verständlichkeit wegen modernisiert. Erklärende Zusätze erscheinen in eckigen Klammern.

Der Text der Vorlage läßt sich grob in zwei Teile gliedern. Der erste regelt die herrschaftlichen Rechte und Zuständigkeiten (S. 1–7), während der zweite (ab S. 7) die Rechte und Zuständigkeiten der Gemeinde festlegt. Dieser beginnt mit der schon oben zitierten Überschrift „Folget, waß der Gemeind zuständig“. Zur Abgrenzung bestimmter Themen sind einige Zwischenüberschriften eingefügt, doch wird diese Unterteilung nicht systematisch durchgehalten. Die Darstellung folgt daher nicht überall der Anordnung der Vorlage, sondern ist nach Themenkreisen gegliedert. Zusammengehörige Inhalte werden nämlich manchmal auseinandergerissen; dies ist z. B. bezüglich des Brandschutzes und des Komplexes Dorfgraben / Bannzaun der Fall.

II. Inhalt des Weistums

1. Öffentliche Verkündigung

Das Weistum wurde in regelmäßigen Abständen „gehalten“, d. h. der versammelten Gemeinde mündlich bekanntgemacht. Auf diese Weise konnte man die damals noch zahlreichen, des Lesens unkundigen Bürger erreichen und gleichzeitig verhindern, daß die Bestimmungen in Vergessenheit gerieten. Wie allgemein üblich, wurde es bei jedem „ungebotenen Dingtag“, d. h. den regelmäßigen Dorfgerichtsversammlungen, verlesen. Dies war in Albig viermal jährlich der Fall (in anderen Orten auch drei- oder fünfmal). Dazu wird verfügt (S. 52–53):

„Weißen auch die Schöffen, daß dieß vorgeschriebene [d. h. vorstehend niedergeschriebene] Weißthumb und Ordnung gehalten werde des Jahrs vier Mahl, nemblich das erste Donnerstag nach Trium Regum [Dreikönigstag, 6. Januar], das andre auf den Donnerstag nach Georgii [23. April], das dritte den Donnerstag nach Petri und Pauli [29. Juni], und das vierte und letzte auf den Donnerstag nach St. Galli [16. Oktober], mit dem Befehl, wofern einer oder der andre hier in verleibten [d. h. in den hier enthaltenen] Puncten entgegen und zuwider handeln würde, der- oder dieselbige sollen nicht allein in der Herrschaft, sondern auch in der Gemeind ohnnachlässig³⁴ Straf verfallen seyn.“

Wer zuwiderhandelte, riskierte also nicht nur Bestrafung durch den Landesherrn, sondern auch durch die Gemeinde.

Der abschließende Satz betont die unbeschränkte Macht des Landesherrn: „Und stehet dieße Ordnung der herrschaftl[ichen] Discretion nach [d. h. je nach Gutdünken] zu mindern, und zu mehren, oder gar abzuthun [d. h. aufzuheben] bevor³⁵.“

Den Verlauf einer solchen Gerichtssitzung schildert Sigrid Schmitt anhand von Quellen sehr anschaulich. Nachdem die Bürger durch Glockenläuten

³⁴ Zu *verleiben* ‚einverleiben‘ s. DtWb 25, Sp. 765–66, zu *unnachlässig* ‚unnachichtig, schonungslos‘ s. a. a. O. Bd. 24, Sp. 1202.

³⁵ Hier hat *bevorstehen* die ältere Bed. ‚zustehen‘ (s. DtWb 1, Sp. 1758–1759 s. v. *bevor*).

zusammengerufen waren, eröffnete sie der Schultheiß durch das „Behegen“, eine symbolischen Handlung, die den „Sonderfriedensbereich des Gerichtsbannes herstell[t]e“³⁶. Es folgte das Verlesen des Weistums, was wegen des oft erheblichen Umfangs geraume Zeit in Anspruch genommen haben dürfte (auch in Albig handelte es sich um über 50 Seiten!). Deshalb wurden manchmal wohl auch Teile ausgelassen. Es folgte die eigentliche Verhandlung, zu der das Weistum die immer wieder in Erinnerung zu rufende Rechtsgrundlage bildete. Immer nach S. Schmitt wurde hier über Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit, bürgerliche Klagen (also privatrechtliche Vorgänge), aber auch einfache strafrechtliche Sachen entschieden. Anschließend nahm natürlich die Aburteilung von Vergehen aller Art gegen die Dorfordnung breiten Raum ein³⁷.

2. Ortsherrschaft, hohe und niedere Gerichtsbarkeit

Hierzu wird gleich zu Anfang des Textes verfügt (S. 1–2):

„Denen Churfürstlichen Gnaden, Erben und Nachkommen weißt der Gerichtsschöffe des Fleckens Albig einen Herrn Grund und Bodens³⁸, ein Richter über Halß und Bein, dem allein alle hohe und niedere Obrigkeit zu Albig zustehe.“

Ferner oblag es ihm oder, in Stellvertretung, seinen Amtsleuten zu Alzey, „alle hohe und niedere, kleine und große Frevel [...] jeder Zeit nach Wohlgefallen und der Sachen Gelegenheit zu strafen, zu heben und nachzulaßen“.

Dies bedeutet, daß die Ortsherrschaft allein vom Kurfürsten und Landesherren ausgeübt wurde. Neben ihm – was anderswo durchaus vorkam – gab es keinen anderen Ortsherren³⁹; die schon genannten Edlen von Oberstein hatten also keinerlei herrschaftlichen Rechte. So oblag ihm, wie auch in anderen Orten des Oberamts, die Ahndung aller „Frevel“. Er konnte daher „zusätzlich zu den Strafgeldern, die der Gemeinde zustanden, eine eigene Strafe verhängen“. In den Gemeinden wurden spezielle „Frevelregister“ geführt, nach denen einmal jährlich die fälligen Geldstrafen eingezogen wurden. Auch im Albiger Weistum ist von einem solchen Verzeichnis die Rede⁴⁰.

Der Kurfürst war ferner „Richter über Hals und Bein“, d. h. allein er war befugt, Kapitalverbrechen zu verurteilen und z. B. die Todesstrafe zu verhängen. Bei minderen Vergehen konnten die Alzeyer Amtsleute „an seiner Statt“ tätig werden, was wohl heißt, daß sie ohne Rückfrage bei ihm richten durften. Der Schlußsatz betont nochmals seine uneingeschränkte Autorität,

³⁶ Hierzu vgl. *Territorialstaat*, S. 125–126, mit Zitaten aus den Weistümern von Spiesheim und Wolfsheim. *Behegen* (auch *behagen*) ist das mhd. Wort für ‚einschließen, mit einem *Hag* umgeben‘ (LexTwb). Es bezeichnet hier also das Abgrenzen des Gerichtsbereichs, der besonderen Schutz genoß.

³⁷ Vgl. a. a. O. 126–129 (teils wörtlich zitiert).

³⁸ D 1 hat den hier zu erwartenden Genitiv „Bodens“; A „Boden“ ist inkorrekt. Zu *weisen* s. die Erläuterungen oben.

³⁹ Zu welchen Komplikationen und Auseinandersetzungen dies führen konnte, zeigt Schmitt in allen Einzelheiten am Beispiel Osthofens, das zwischen Kurpfalz und Kurmainz geteilt war (s. *Territorialstaat*, S. 94–104).

⁴⁰ Ich folge hier der Darstellung von Schmitt, *Territorialstaat*, S. 129–131 nebst Anm. – Die betreffende Weistumsstelle (S. 14) wird im geplanten 2. Teil im Abschnitt „Dorfgraben und Bannzaun“ zitiert.

kraft derer er nach Gutdünken und Sachlage Strafen „heben“ [d. h. aufheben]⁴¹ und „nachlassen“ [d. h. herabsetzen] konnte.

Der Text fährt nun fort (S. 2–3):

„Weißen auch [die Schöffen], wann einer den andren muthwillig oder freventlich aus dem Seinen heischet oder fordert, derselbe ist unsrem gnädigsten Herrn verfallen mit Leib und Guth.“

Diese Bestimmung verbietet es, ungerechtfertigte Ansprüche an das Eigentum eines Mitbürgers zu erheben („aus dem *Seinen* zu *heischen* [d. h. verlangen]⁴² oder zu fordern“). Wer dagegen verstieß, haftete nicht nur persönlich (mit seinem „Leib“), sondern auch mit seinem Gut. Unklar bleibt, wieweit diese Sachhaftung ging (bis zur Enteignung?).

Die folgenden Absätze führen das Rechtsinstrument des „Herrenfriedens“⁴³ ein, das offenbar dem bekannteren „Landfrieden“ entsprach. Zu diesem Begriff hier ein kurzer Auszug aus der *Brockhaus Enzyklopädie*: „Im deutschen Reich bis 1806 [also seinem Ende unter Napoleon I.] die Gesetze, die dem Schutz des öffentlichen Friedens unter Beschränkung der Fehde und der sonstigen gewaltsamen Selbsthilfe dienten [...]. Gefährdungen und Verletzungen [...] wurden mit peinlicher Strafe bedroht [...]“ (Bd. 11 von 1970).

Wenn also der „Herrenfrieden“ in gehöriger Form verkündet war, hatte jegliche Selbstjustiz zu unterbleiben: “[...] wann einer den andren mit Gewalt wollte übergewältigen über den Herren Frieden, so derselbige gesprochen ist, der ist auch zu unsrem gnädigsten Herrn Ungnade zu strafen verfallen“. Dasselbe galt „wann sich einer oder mehr schlagen“. Auch in diesem Fall hatten Übertreter strenge Strafen zu gewärtigen, denn sie „haben verbrochen“ [d. h. verwirkt] unsrem gnädigsten Herrn Leib und Guth, wie ers [...] mit Gnaden“ seinen „Ampts Leuthen abtragen [d. h. übertragen?] mag“ (S. 3). Dies soll wohl heißen, daß es dem Kurfürsten überlassen blieb, ob er den Fall seinen Alzeier Beamten zur Aburteilung übergeben wollte. Wie schon oben ausgeführt, bleibt auch hier unklar, wieweit diese Haftung „mit Leib und Gut“ reichte.

Normalerweise oblag die Verkündigung des „Herrenfriedens“ dem Schultheißen, doch konnte bei Verhinderung auch ein Schöffe oder sogar ein Gemeindeglied an seine Stelle treten: „Wann ein Schultheiß nit da wäre, so mag ein Schöffe [ihn] biethen, desgleichen, wann auch der Schöffen keiner da wäre, [...] ein Gemeindeglied“ (ebd.).

Zu den landesherrlichen Rechten gehörte auch ein „Hubgericht“, das „alle und eines jeden Jahrs [...] auf den andren Tag nach St. Martins des H[eiligen] Bischofs Tag“ zu halten war. Dazu mußte „auf dem Rathhauß der Hübner zu zwölf Uhren [...] nach Lauth deßelbigem Hub-Weisthumbs“ erscheinen (S. 4). „Hubgerichte“ gab es in vielen Gemeinden. Sie hingen an sogenannten „Hubhöfen“, die von einem Grundherren, oft in Erbpacht, an „Hübner“ verliehen waren, und die eine von den Ortsgerichten unabhängige Jurisdiktion

⁴¹ Das Wort bedeutet hier (und auch schon weiter oben) nicht wie heute ‚erhöhen‘, sondern ‚aufheben, beseitigen‘ (s. DtWb 10, Sp. 731).

⁴² Zu *heischen* s. DtWb 10, 897–900.

⁴³ Dieses Stichwort fehlt offenbar im DtWb. – Bei Schmitt, *Territorialstaat* erscheint der Begriff zwar in Anführungszeichen (S. 130), doch wird Näheres dazu nicht gesagt.

⁴⁴ In älterer Sprache konnte auf *verbrechen* noch, wie hier, die verwirkte Strafe folgen, z. B. ‚er hat 20 Heller verbrochen‘ (s. DtWb 25, Sp. 160).

pfliegten⁴⁵. In Albig stand dieses Recht „höchstgemeldetem unsrem gnädigsten Herrn“, also dem Kurfürsten selber, zu. Dieser besaß also auch den „großen Hubhof“, an den eine Zinspflicht bestand (vgl. dazu den Abschn. II. 5. unten). Das Albigener „Hub-Weistum“, auf das sich der Text bezieht, regelte diese besonderen Rechtsverhältnisse; über seinen Verbleib ist mir nichts bekannt. Erhalten sind solche Ordnungen für die kurmainzischen Orte Sulzheim und Zornheim; in beiden fiel das Hubgericht übrigens auf denselben Termin wie in Albig (den Tag nach St. Martin, 11. November)⁴⁶. Dies zeigt, daß es sich um eine sehr alte Tradition handeln muß.

3. Zehnten, Abgaben und andere Lasten

Dem Kurfürsten und Landesherren gebührten „die Beed- und Frohnd-Dienst mit Hand, Pferd und Geschirr“. Die *Bede* war eine dem Landesherren in Geld geschuldete Steuer, die schon seit dem 12. Jahrhundert regelmäßig eingezogen wurde. Als wichtiges Herrschaftsattribut war sie für ihn von besonderer Bedeutung. Da der Pfalzgraf sie in Albig allein beanspruchte, besaß er auch die ungeteilte Ortsherrschaft. Die Steuer wurde zwar von der Gemeinde gefordert, aber von ihr meist auf die einzelnen Bürger umgelegt. Die *Frohnde* oder *Fronde* bestand dagegen aus reinen Dienstleistungen, den „Herrendiensten“. Wie die *Bede* lastete sie zwar ebenfalls auf der Gemeinde, doch erfolgte auch hier meist eine je nach Leistungsfähigkeit gestaffelte Umlage⁴⁷. *Geschirr* ist im obigen Zitat übrigens nicht im heutigen Sinne zu verstehen, sondern hat – wie schon der Zusammenhang nahelegt – die alte Bed. ‚Wagen‘⁴⁸.

Ferner mußte ihm jeder „Gemeindsmann zu Albig alle und jedes Jahrs ein Fastnachtshuhn“ liefern. Von dieser Verpflichtung ausgenommen waren „Schultheiß, Schöffen, Burg- und Baumeister, Gerichtsschreiber und Glöckner“ (S. 3 und 4)⁴⁹.

„Burg- und Baumeister“ steht hier für dieselbe Funktion, und zwar bezeichnet das Wort Amtsträger, die dem vom Ortsherren ernannten Dorfoberhaupt, dem Schultheißen, untergeordnet waren. Meist bildeten sie „ein Kollegium von zwei oder drei jährlich neu gewählten Gemeindegliedern, deren herausragende Aufgabe die Führung der Gemeindekasse war. Auch bei anderen Gemeindeaufgaben treten sie als Vorsteher auf, wie z. B. bei der Kontrolle der Feuerschutz- und Bauvorschriften oder bei Allmende- und Flurschutzangelegenheiten“⁵⁰. So oblag ihnen in Albig die Eichung der Weinkannen für die Wirte; an der betreffenden Stelle (S. 38; Näheres dazu im

⁴⁵ Wegen Einzelheiten zu dieser Institution s. die eingehende Darstellung bei Schmitt, *Territorialstaat*, S. 167–177. Belege aus dem kurmainzischen Rheinhessen bringt dies., *Rechtsquellen*; man findet sie über das Sachregister unter *Hubgericht*, *Hübner* (S. 651).

⁴⁶ Vgl. Schmitt (wie vorige Anm.), S. 499, 519–521 bzw. 558–561. In seinem Aufsatz über das Zornheimer Hubgericht konstatiert Kneib, daß sich diese Gerichte im 16. Jh. „[...]im wesentlichen darauf beschränkten, rückständige Abgaben einzutreiben“ (s. S. 19). Eine Durchsicht der oben zitierten Texte bestätigt diese Feststellung. Ähnlich urteilt auch Schmitt, *Territorialstaat*, S. 168. In Albig wird es nicht anders gewesen sein.

⁴⁷ Ich verkürze hier die eingehende Darstellung bei Schmitt, *Territorialstaat*, S. 139–144 (*Bede*) und 150–152 (*Frondienste*); alles Nähere ist dort nachzulesen.

⁴⁸ Vgl. DtWb 5, Sp. 3891 mit Belegen aus dem 15. und 16. Jh., u. a. aus der Wetterau.

⁴⁹ Diese Abgabe war allgemein verbreitet, wie die unzähligen Belege bei Schmitt, *Rechtsquellen* zeigen; diesbezügliche Hinweise liefert das Sachregister (S. 642).

⁵⁰ Vgl. Schmitt, *Territorialstaat*, S. 232–233, 276.

2. Teil) werden sie „Bürgermeister“⁵¹ genannt. Auch diese Bezeichnung war weit verbreitet und bedeutete in Rheinhessen praktisch dasselbe wie „Baumeister“.

Nun aber zurück zu den Zehnten. Sie wurden wie folgt verteilt:

„Weißt der Schöffe zu Zehenden und Lehen Herrn Churfürsten Pfaltz vor⁵² ein Haufen Früchte, und dem Edlen Georg Rudolph von Oberstein ein Haufen Früchte, dem Juncker Friedrich von Mauchheim [sic] genannt Bechtols[heimer?] mit zwey Haufen“ (S. 4–5).

Ein Zehnte stand auch dem Hof Münchbischheim zu, und zwar „wegen Closters Otterberg⁵³ durchaus zum halben Theil Früchten und Weinezehenden“. Dafür hatte er allerdings erhebliche Gegenleistungen zu erbringen. Er mußte „die Gemarckenstein [setzen] so weith die Albiger Gemarck sich erstreckt und zu beschließen vonnöthen“, ferner war er „alles das Faßel-Viehe zu Albig, als Farren, Widder und Ebern, zu halten schuldig“. Beide Verpflichtungen oblagen üblicherweise den Zehntherren⁵⁴. Was die „Weeg- und Straaßenstein“ betraf, so hatte ihm die Gemeinde allerdings „den Unkosten zu belohnen [d. h. erstatten]“⁵⁵ (S. 5).

Der Hof Münchbischheim, zwischen Flomborn und Gundersheim gelegen, war Besitz des Klosters Otterberg unweit Kaiserslautern. Als Kurfürst Friedrich II. 1551 die Reformation einführte, wurde es, wie alle geistlichen Güter, mitsamt seinen Einkünften zugunsten der Universität Heidelberg eingezogen. Wie man sieht, wurden die Abgaben aber weiterhin aufgrund der alten Rechtstitel entrichtet. Für die Pflichtigen änderte sich also nichts.

Mit „Früchten“ ist wahrscheinlich Getreide gemeint⁵⁶. Die „Haufen“ waren vermutlich mengenmäßig festgelegt; über die Bemessung ist allerdings nichts bekannt.

Zu den Abgaben für das Gemeindebackhaus vgl. den betreffenden Abschnitt unten.

Außer dem Zehnten, der – von genau festgelegten Ausnahmen abgesehen – auf jedem Grundstück lastete⁵⁷, fielen für jeden Bürger, soweit er Grundbesitz hatte, weitere Gülten und Zinsen an. Diese stammten aus vielerlei alten Gerechtigkeiten, z. T. zugunsten inzwischen aufgehobener, meist Alzeyer

⁵¹ Der Eintrag *Bürgermeister (Kurpfalz, historisch)* in *Wikipedia* gibt eine weitgehend identische Funktionsbeschreibung. Hierzu stimmen auch zahlreiche Belege für *Bürgermeister* aus dem kurmainzischen Rheinhessen, die Schmitt, *Rechtsquellen*, zitiert (vgl. S. 79, 96, 109, 115, 148, 248, u. a. m.). Zu den Var. *Burgemeister*, *Burcmeister* s. DtWb 2, Sp. 536. Bezüglich *Baumeister* zitiert Schmitt Zeugnisse aus Gau-Bickelheim und Ober-Olm, die eine spezielle Befassung mit Bauangelegenheiten bezeugen (vgl. a. a. O., S. 143 und 467).

⁵² Zu *vorweisen* s. Anm. 9 oben.

⁵³ So D 1; A hat „Otterburg“.

⁵⁴ Zum Steinsatz s. Schmitt, *Territorialstaat*, S. 157 Anm., 237 Anm. (an dieser Stelle wird auch Albig zitiert); zum Faselvieh vgl. a. a. O., S. 219–220.

⁵⁵ *Unkosten* wurde, wie auch *Kosten*, in älterer Sprache noch als Mask. Sg. gebraucht (s. DtWb 24, Sp. 1098 bzw. 11, Sp. 1850–51). Dgl. bedeutete *belohnen* auch noch ‚den Lohn geben, bezahlen‘ (s. ebd., Bd. 1, Sp. 1454).

⁵⁶ Der Singular *Frucht* bezeichnet bekanntlich bis heute überall in Rheinhessen und Starkenburg das Getreide (s. auch K1SüdHessWb s. v.). Was diese Bed. betrifft, ist der Plural in neuerer Sprache jedoch ungebräuchlich: vgl. dazu die Neubearbeitung des DtWb, Bd. 9, Sp. 1147 „jünger [...] nur noch Singular“.

⁵⁷ Einzelheiten hierzu findet man bei Schmitt, *Territorialstaat*, S. 157–159.

Klöster. Sie fielen nun, wie oben erwähnt, an den kurpfälzischen Staat und wurden – jedoch immer noch unter den alten Rechtstiteln⁵⁸ – in Geld abgegolten.

4. „Schloß“, Hofgut und Obere Mühle

Bei der im Weistum erwähnten „Burg“ handelt es sich um das von den Einheimischen so genannte „Schloß“ (die Mertens-Stiftung mit Kindergarten) in der unteren Langgasse. Es befand sich im 16. und 17. Jahrhundert im Besitz der (im Weistum auch „Junker“ genannten) Edlen von Oberstein. Im 17. Jahrhundert gehörte ihnen auch ein Hofgut mit großem Grundbesitz – etwa 157 Morgen Feld, das teilweise aus der Erbschaft der Wilch von Alzey herrührte⁵⁹ – und die obere Mühle. Dies geht aus einem im Staatsarchiv Darmstadt aufbewahrten, 1632 angelegten und 1674 renovierten (d. h. aktualisierten) Güterverzeichnis hervor. Danach hatte „Hanß Fritz [...] 3 Mtr [= Malter] Korn von seiner Mühlen oben ahn Dorf gelegen“ als Pacht abzuliefern. Jedoch wird ergänzend bemerkt: „Die Mühl ist verfallen, will sie niemand haben, undt bleibt vor [d. h. wegen] der Güldt liegen“⁶⁰. Deutlicher gesagt heißt dies, daß sich unter den gegebenen Umständen niemand fand, der den Zins aufbringen konnte (bzw. wollte). Zum Mühlteich verweise ich auf den Abschnitt „Brunnen und Gewässer“. Auch das Zinsrecht am Backhaus, das die von Oberstein besaßen, wird im Abschnitt „Backhaus und Bäcker“ behandelt.

Zum Hofgut heißt es für das Jahr 1632 (also mitten im Dreißigjährigen Krieg), es habe „wegen Kriegsweßens [...] vor dißmahl“ nur für ein Jahr verliehen werden können. Im darauf folgenden Jahr wurden die Abgaben reduziert, damit „fernern ein neuer Bestandt [d. h. Pachtverhältnis] uf ettlich Jahr lang ufgeriht [d. h. aufgerichtet] werden soll wider uff 65 Mtr Korn, 10 Mtr Gerst und 20 Mtr Habern inskünftig gebracht werden der 1. Hauffen Zehnden mit eingeschlossen“.

1680 soll das Schloß den Knobloch von Katzenelnbogen gehört haben⁶¹, und wenig später muß es mit den zugehörigen Ländereien an die Freiherren von Erthal veräußert worden sein. Als deren Eigentum erscheint es jedenfalls schon 1720/21, denn den damals entstandenen *Nahrungszetteln* (dem amtlichen Steuerregister) liegt ein umfangreiches Verzeichnis ihrer (teils abgabefreien) Güter bei. Auch noch 1787 werden sie in Widders *Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz* als Eigentümer genannt⁶².

⁵⁸ Wie vielfältig diese waren, ersieht man aus den „Nahrungszetteln“ (d. h. Steuerschätzungen) von 1720/21. Dort werden sie bei jedem Grundstück, auf dem sie lasteten, genannt. Diese wichtige Quelle habe ich in den „Albiger Flurnamen (1)“ vorgestellt (vgl. S. 130–131) und ausgiebig zitiert.

⁵⁹ Alle diese Details nach F. J. Spangs Beitrag zur *Festschrift zur 1200 Jahr-Feier der Gemeinde Albig* im Jahre 1967. Leider nennt er – wie fast immer in seinen Publikationen – keine nachprüfbare Quelle.

⁶⁰ StA Darmstadt, C 1 B, Nr. 198 (alte Signatur C 1 Nr. 368). Sprachgeschichtlich interessant ist *niemand* (das auch im Weistum vorkommt; vgl. den entsprechenden Hinweis unten). Dabei handelt es sich keineswegs um einen Fehler, sondern um eine alte Form, die bis ins 18. Jh. und dialektal bezeugt ist. Vgl. dazu DtWb 13, Sp. 826 mit zahlreichen Belegen.

⁶¹ Wieder nach Spang (s. Anm. 59).

⁶² Vgl. Band III, S. 203.

5. Backhaus und Bäcker

Es muß bis weit ins 16. Jahrhundert hinein in Albig drei Backhäuser gegeben haben, die alle in herrschaftlichem Besitz waren. Dies geht aus der schon in der Einleitung genannten Urkunde des Mainzer St. Rochus-Spitals von Januar 1563 hervor. Danach kauften sie „Schultheiss, Schöffen und Gemeinde zu Albich [...] von den Junkern den Wilchtin von Alzey, den Ulnern von Diepurck und denen von Steden [...] mit allen Gerechtigkeiten (Ein- und Absetzung des Bäckers) [...] für 18 Malter Korn jährliche Gült Alzer Mass“. Sie stand den Verkäufern zu gleichen Teilen zu. Bei den beiden Erstgenannten, deren Namen offenbar entstellt sind, handelt es sich mit Sicherheit um die Wilch von Alzey und die Euler von Dieburg, von denen man weiß, daß sie in Albig auch sonst begütert waren⁶³. Nach dem Darmstädter Güterverzeichnis (s. oben) waren es in den Jahren 1632 und 1674 die Edlen von Oberstein, denen der „Bann-Becker“⁶⁴ jährlich „6 Mtr Korn zu Zinsen vom Backhaus“ schuldete. Hier wie in der einschlägigen Passage des Weistums ist nur noch von einem einzigen Backhaus die Rede; die beiden anderen waren also in der Zwischenzeit stillgelegt worden. Die genannte Korngülte entspricht übrigens genau einem Drittel des Zinses, der nach der Mainzer Urkunde den Wilch zustand, die 1563 als Mitverkäufer auftraten. Von ihnen müssen die Oberstein also irgendwann dieses Recht erworben haben, wohl zusammen mit den zugehörigen umfangreichen Ländereien (vgl. dazu den Abschnitt „Schloß [usw.]“ oben).

Zum Backhaus heißt es im Weistum (S. 16 f.):

„Weißen auch ein gemein Backhaus zu Albig bey dem Rathhaus geforcht [d. h. begrenzt] oben Wendel Riegel, unten die Klein Gaß, welches Backhaus die Gemeind allhier umb die Edelleuth von alters erblichen erkauf haben, deßen Innhaber bemeltes [d. h. des genannten] Backhauses⁶⁵ die Gemeind anjetzo rechtmäßig ist, und werden folgende Gülten den Gültenherrn jährlich von der Gemeind Albig geliefert zwischen denen zwey Frauen Tagen Assumptionis und Nativitatis Mariæ genannt [Mariä Empfängnis und Geburt, d. h. 15. August und 8. September] [...]. Und ist die Gemeind erwehtes Backhaus in gutem weesentlichen Bau und Beßerung zu erhalten und zu handhaben schuldig.“

Nach den Daten werden die Gültenempfänger einzeln aufgeführt. Wie schon in der Einleitung bemerkt, gehören sie sämtlich anderen Familien an als im Vertrag von 1563; unter ihnen ist auch Junker Georg Rudolph von Oberstein mit 6 Malter Korn. Weitere 12 ½ Malter und eine kleine Geldsumme verteilen sich auf verschiedene Empfänger⁶⁶. Geht man, wie oben vermutet, davon aus,

⁶³ Auch dies nach Spang (wie vor).

⁶⁴ Backhäuser waren „Banneinrichtungen“, d. h. die Ortsbürger mußten dort backen lassen. Backen zu Hause war aus verschiedenen Gründen verboten (einträgliches Monopol der Gemeinden bzw. sonstiger Rechteinhaber, Holzmangel im waldarmen Rheinhessen, aber besonders auch erhöhte Brandgefahr).

⁶⁵ So D 1; „Backhaus“ ohne Genitiv-s in A ist inkorrekt. Auch hat D 1 vorher das übliche „geforcht“ für A „inbeforcht“.

⁶⁶ Genannt werden die „Kellerey Altzey“ mit vier, „Juncker Rodensteins Erben“ mit sechs, „Kann Hanßen Erben von Frießenheim“ mit zwei, sowie der „große Hubhof“ mit einem halben Malter; die „Collectur Altzey“ erhielt „zwey Albus vier Pfening“. *Kellerei* hat hier nicht die heutige Bed., sondern bezeichnete das ‚Amtshaus des Kellers‘, d. h. des Beamten, der die Abgaben einzusammeln und zu verwalten hatte (s. DtWb 11, Sp. 516). In der Kurpfalz war er meist nur für die Naturalabgaben zuständig; solche in Geld wurden vom Landschreiber eingezogen. Die Kollektur war speziell „für die Einkünfte aus dem

daß diese Stelle bei der „Erneuerung“ von 1625 eingefügt wurde, so hatte sich der Pachtzins von ursprünglich 18 Malter seit Vertragsabschluß leicht erhöht. Ferner muß sich bis 1632, als das oben erwähnte Darmstädter Güterverzeichnis erstellt wurde, eine weitere Änderung ergeben haben. Danach war nämlich der Oberstein'sche Anteil nicht mehr von der Gemeinde, sondern vom Bäcker selber zu bezahlen. Wahrscheinlich erhielt er zum Ausgleich die Nutzung der in den Wegbeschreibungen erwähnten „Backhausäcker“ (vgl. dazu den 2. Teil).

Auch die Lageangabe des Backhauses „bei dem Rathaus“ ist interessant. Es scheint so, daß es sich an der Stelle der späteren Bäckerei Rathgeber befand. Daß sie sich gerade dort niederließ, wäre dann umso leichter verständlich. Die nach „unten“ begrenzende „Klein Gaß“ wäre dann das heutige „Backesgäßchen“ (und sein Name kein Zufall!); Wendel Riegel, der Anrainer nach „oben“, hätte das jetzige Trautwein'sche Anwesen innegehabt.

Der folgende Abschnitt trägt die Überschrift „Den Becker betreffend, wie er sich verhalten soll“ (S. 17–20). Er enthält Interessantes über die mit dem Backen verbundenen Abläufe, Gebräuche und Vorschriften⁶⁷.

1. Der „Beständer“ (Pächter) soll den Ofen zur rechten Zeit schließen und „den Herd schlagen“⁶⁸, und wenn er erkaltet, ihn „auf seine Kösten zu wärmen schuldig sein“. Er mußte also selber das Holz zum Anheizen stellen.

2. Er soll „Muhlden genug haben, daß [er] ein Tag 5 oder 6 Mahl backen kann, damit niemand am Backen verhindert werde“.

3. Er soll den Teig „bei den Leuthen in Häußern sambt dem zugehörigen Wärmbsel oder Gefeuere“ holen. Auch soll er das Brot rechtzeitig „heimbschaffen und nicht über Nacht unter den Füßen stehen [d. h. herumstehen] lassen, damit es nicht von Katzen und Hunden zerbißen werde“.

Es oblag also den Kunden, das Feuerholz (außer dem zum Anheizen benötigten, s. oben) zur Verfügung zu stellen.

4. Entlohnung des Bäckers:

Bei der Auslieferung des Brotes an die Kunden „soll derselbig, dem das Brod ist, ungefehrlich [d. h. ehrlich, aufs Geratewohl]⁶⁹ in Haufen greifen, und dem Becker seinen Lohn geben, als je von zwanzig Broden ein Brod, und von zehen Brod ein halbes“. Ferner sollte jedes Brot „in der Größe seyn wie vor alters“, und „über 8 oder 9 Pfund wiegen, daß darin kein Betrug gebraucht werde“.

5. Weiterverkauf:

Er soll das Brot „das er verdienet und zu verkaufen hat, den Nachbarn⁷⁰ vor andren Fremden gönnen, und nicht höher Bezahlung nehmen, dann wie jeder Zeit das Malter Korn verkauft wird, darauf er den Tax machen soll“.

säkularisierten Kirchenvermögen verantwortlich“ (s. Schmitt, *Territorialstaat*, S. 14–15 bzw. 17).

⁶⁷ Drei davon erwähnt Schmitt, *Territorialstaat*, S. 271 Anm. 39–41; ähnliche Bestimmungen enthalten viele andere Weistümer aus dem Oberamt Alzey (s. ebd.). Dasselbe gilt für die Weistümer der kurmainzischen Orte Sulzheim und Nieder-Olm (1515 bzw. Ende 15. Jh.) und Gau-Bischofsheim (1590). Vgl. dazu dies., *Rechtsquellen*, S. 500, 431–432 und 315 (resp.).

⁶⁸ Nach dem DtWb bedeutet „Herd in den Backöfen die obere Decke innerhalb des Ofens auf dem Fuß oder Fundament, wo das Feuer brennt und das Brot beim Backen steht. Dieser Herd ist von Lehm geformt, sein Aufrichten heißt den Herd schlagen“ (s. 10, Sp. 1075–1076). Diese Erklärung stammt aus einem um 1800 entstandenen Fachbuch. *Aufrichten* steht für heutiges *errichten, aufbauen* (s. a. a. O. Bd. 1, Sp. 710). Wie man sich den Vorgang konkret vorzustellen hat, bleibt allerdings unklar.

⁶⁹ Zu dieser alten Bed. s. DtWb 24, Sp. 661–662.

⁷⁰ So D 1; A hat fehlerhaftes „andren“.

Den Einheimischen wurde also ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

6. Er soll auch zulassen, daß ein jeder „zum Teich [sic] gehörig, soweit sein Brod reicht, das Würckmehl auf der Beuthen [d. h. Backtrog]⁷¹, auch das übrige [d. h. übrig gebliebene] Gefeuere oder Wärmbsel gar hinweg nehmen mag, und soll sich der Becker darwider nicht sperren“.

Diese Vorschrift regelt den sparsamen Umgang mit Mehl und Heizmaterial; er zeigt, wie kostbar diese Rohstoffe waren.

7. Dieser Punkt verpflichtet den Bäcker samt Ehefrau, Kindern und Gesinde, zur Vermeidung von Bränden vorsichtig mit dem Feuer umzugehen. Zudem hatte er sich für die Ehrbarkeit seiner Angestellten zu verbürgen.

8. Der Bäcker soll „den Nachbarn bey Tag und nicht bey Nacht zu knethen ansagen, damit dießfalls wegen bevorstehender besorgender Feuersbrunst niemandem kein Schaden entstehen möge“. Natürlich bedeuteten häusliche Arbeiten bei offenem Licht erhöhte Brandgefahr.

9. Der letzte Punkt erklärt das Backhaus zur „Banneinrichtung“⁷²:

Es soll ein jeder „Innwohner oder Gemeindsmann allhier im Backhaus zu backen schuldig seyn; auf den Fall aber einer oder der andre Gemeindsmann auserhalb backen ließe, der- oder dieselbige sollen nichts desto weniger ihme [sic] hiesigen Becker das Ofen-Brot [also den Backlohn] ohnweigerlich zu liefern schuldig seyn“.

6. Brunnen und Gewässer

Zu den Brunnen heißt es im Weistum (S. 7–9)⁷³:

„Weißen auch zu Albigen drey springende Brunnen, einen, der oberste, bey der Pforten, der May-Brunnen genannt, dabey ein Weed,

und der andre Brunnen mitten im Flecken, dabey auch ein(e?) Weed, welcher Weeden⁷⁴ Fluß ist die Klein-Bach, hat ihren Ursprung an der Mühlen und obersten Pforten an der Hohl, von dannen ihren Fluß neben den gemeinen Weeg, auch durch den Flecken hinder Velten Stallmanns Wittib Hauß hinab in Spießheimers Gaßen, den Saal innen biß in die Klein Gaß, und von derselben biß an den Backhausplatz bei die Schmitt, wider die klein Waßergaß, und förder hinab biß in den Graben, durch die Riegelbrück biß in Wießgarten.

Den dritten Brunnen vor der untersten Pforten, so vom Somborner Berg herab fließt.“

Die beiden „Weeden“ sind nach dieser Beschreibung leicht zu lokalisieren: die bei der Obersten Pforte ist identisch mit der am späteren Kriegerdenkmal auf dem Dorfplatz vor dem Anwesen Wolf. Sie hat wohl noch bis ins späte 19.

⁷¹ Ich korrigiere den offensichtlich fehlerhaften Text, den sowohl A wie D 1 bieten, nach D 2. Dort steht das allein sinnvolle „auf der *Beuten*“. Die Stelle gehört wohl zu den aus der „Urfassung“ falsch abgeschrieben; Näheres dazu findet man in den Abschn. I. 2c oben. – Das Wort erscheint auch in dem in Anm. 67 zitierten Sulzheimer Weistum („über die *beuth* greifenn [sic]“), s. Schmitt, *Rechtsquellen*, S. 500, dgl. in Gau-Bickelheim („über die *beutte* fahren“), a. a. O., S. 140.

⁷² Vgl. dazu auch Anm. 64 oben.

⁷³ Auf diese Stelle verweist Schmitt, *Territorialstaat*, S. 266 Anm.

⁷⁴ Wie man sieht, ist das Wort hier einmal Neutrum (*ein* Weed), was den älteren Sprachgebrauch reflektiert (s. DtWb 27, Sp. 2814). Beim zweiten Vorkommen ist wohl „eine“ zu lesen; dies entspräche dem heute in Albigen (und auch in den meisten Dialekten) üblichen Femininum. Das Wort kommt von *waten* und bezeichnete sowohl den Dorfteich für die Enten und Gänse als auch die Pferdeschwemme (s. KISüdhesWb s. v. *Wäte*).

oder gar frühe 20. Jahrhundert existiert, wie auch der Name im Volksmund überlebt hat. Hingegen ist der zugehörige „Maibrunnen“ spurlos verschwunden.

Die andere Weed befand sich in der heutigen Brunnengasse. Der Name erinnert an den – wie diese selber – verschwundenen zweiten Brunnen „mitten im Flecken“. Ältere Albiger werden sich aber erinnern, daß sich während des 2. Weltkriegs (wohl ab 1940) dort ein Löschteich befand, der später wieder zugeschüttet wurde.

Auch den vom Sumborn herab gespeisten dritten Brunnen „vor der Untersten Pforten“ gab es bis in die 1970er Jahre nicht mehr, als er neu gefaßt und sehr ansprechend gestaltet wurde.

Interessant ist auch der beschriebene Bachverlauf. Zweifellos entspricht er noch dem heutigen, wenn er jetzt auch vollständig verrohrt ist. Zunächst hat „Spießheimers Gasse“ sicher nichts mit dem Nachbarort zu tun, sondern trägt ihren Namen nach einem Anlieger. Dafür spricht eindeutig das -s des Genitivs: die Gasse eines „Spiesheimer“. Daß besonders kleinere Gassen so benannt wurden, ist nicht ungewöhnlich. Nach den Lageangaben kann übrigens nur die heutige Saalgasse gemeint sein. Schwerer zu lokalisieren ist dagegen der „Backhausplatz“ mit der „Schmitt“ (Schmiede). Wenn meine These bezüglich des Backhauses (spätere Bäckerei Rathgeber) stimmt, so läßt er sich nicht ohne weiteres damit in Einklang bringen. Auf eine mögliche Lösung brachte mich jedoch ein Hinweis von Altbürgermeister Georg Herr. Auf seinem elterlichen Anwesen in der unteren Langgasse ebenso wie der benachbarten Niederauer'schen Hofreite befand sich früher eine Schmiede (von der lange noch Überreste zu sehen waren). Da beide mit der Rückseite an den damals noch offenen Bach grenzten, könnte mit dem „Backhausplatz“ das verbreiterte Areal an der Einmündung der heutigen Zwerchgasse in die Bachgasse (die noch nicht existierte!) gemeint sein. Dann müßte die „Kleine Wassergasse“, „wider“ die der Bach floß, die heutige Zwerchgasse sein. Auch müßte sich dort, was durchaus möglich ist, ein Backhaus befunden haben. Es wäre dann eins der beiden nach dem Ankauf durch die Gemeinde stillgelegten gewesen (s. dazu den betr. Abschnitt oben).

Nach der oben zitierten Stelle fährt das Weistum fort (S. 8–9):

„Obgemeldte Brunnen, die Weeden, die Klein Bach ist die Gemeind in gutem Bau und Beßerung mit Fegen, Brücken machen aufrichtig⁷⁵ zu halten schuldig.

Es sollen auch die Schöpfbrunnen, so auf gemeine Gaßen stoßen, ohne Vorwißen und Verwilligung der Gemeind nit ausgebrochen, verstopft noch vertilget werden.

Es sollen auch alle Waßerfluß und Dohlen inn- und außerhalb des Fleckens zum nechsten auf die Gemeind, doch denen nechsten Nachbarn ohne Schaden, gewießen werden [d. h. in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen].

Wo aber einer alte Gerechtigkeit durch eines andren Hof und Garthen hätte, mögte er sich derselben nach Nothdurft gebrauchen, soll ihnen hierdurch unbenohmen seyn.“

Wie sich aus der Vorschrift bezüglich des Mühlteiches (s. unten) ergibt, wurden die „Schöpfbrunnen“ durch den Bach gespeist. Man entnahm ihnen wohl Wasser zum Tränken der Tiere sowie sonstiges Brauchwasser, während das Trinkwasser von den „springenden Brunnen“ geholt wurde.

Die abschließende Stelle ist dem Mühlteich gewidmet (S. 9–10):

⁷⁵ Hier hat das Wort noch die alte Bed. „den Vereinbarungen entsprechend, ordnungsgemäß“: vgl. die Neubearbeitung des DtWb, Bd. 3, Sp. 667 mit mehreren Belegen (darunter einem von 1300 in derselben Verbindung: „ufrichtig halten“).

„Den Mühlteich bey der Obersten Pforten biß an die Mühle unter das Mühlrad soll der Müller, weil derselbige [d. h. der Teich] der Gemeind ist, ohne Vorwißen der Gemeind, damit dem [wohl verschrieben für „den“] Brunnen kein Abbruch geschehe, vermög Ampts Vortrag Anno 1590 nit fegen noch über den Pfal tiefer machen⁷⁶.“

Der „Pfahl“ war eine Vorrichtung zum Messen des Wasserstandes (Art Pegel). Ein vertiefter Teich hätte die abfließende Wassermenge reduziert. Mit „den“ (und nicht „dem“) Brunnen können daher nur die „Schöpfbrunnen“ gemeint sein, die also durch den Bach gespeist wurden.

7. Brandbekämpfung

Zur Vorsorge war „jeder Gemeindsmann schuldig, der Gemeind ein ledern Eimer aufs Rathhaus zu geben“. Zusätzlich waren zu Hause „ein ledern Eimer und ein Deckel dabey“ sowie „zwey Leytern, eine von zwanzig Sproßen, die andre von vierzehn Sproßen“ bereitzuhalten. Vorhanden sein mußten ferner „eine Lucern [d. h. Lampe], ein steinern Schornstein, auch ein Sarch [d. h. Behälter, Wanne, Trog]⁷⁷ im Hof voll Waßer von einer halben Ohm [= 80 l]“. Die Einhaltung dieser Vorsichtsmaßnahmen wurde viermal im Jahr von „Schultheiß und Gericht“ überprüft. Ergab sich dabei, daß „der eine oder andre die vorgeschriebene Feuerordnung nicht hat oder nicht bestellt“, so soll er „der Herrschaft in Frevel und der Gemeind einen Gulden zur Straf alsbald verfallen seyn“ (S. 25–26). Zur Vermeidung von Bränden wurden ferner Ziegeldächer vorgeschrieben. Ein Neubau durfte nämlich nur „auf Ziegeln und nicht auf Stroh bey vorangezogener gemeinen Straf“ errichtet werden (S. 6)⁷⁸.

Für einen fahrlässig herbeigeführten Brand drohten harte Strafen:

„[...] wann im Flecken ein Feuers Brunst⁷⁹ in eines Nachbarn Haus entsteht, und durch diejenige im Haus verursacht worden, und die Sturmglock darüber gezogen werden sollte, sollen der- oder diejenige im Haus der Gemeind zehen Gulden und der Herrschaft in Straf ohnnachläßig verfallen seyn“ (S. 29).

Eine weitere Verfügung betrifft einen „außerhalb“ entstehenden Brand. Damit waren durchaus nicht nur Objekte jenseits der Dorfumwallung gemeint (z. B. Scheunen, Schuppen, Heu- oder Strohvorräte), sondern auch Nachbarorte gemeint. In einigen Gemeinden gab es dafür sogar besondere „Feuerreiter“, die den Brandort lokalisieren und die „Feuerläufer“ zur Bekämpfung hinführen mußten⁸⁰.

⁷⁶ Auf diese Bestimmung verweist Schmitt, *Territorialstaat*, S. 273 Anm. – D 1 hat „Vertrag“ für „Vortrag“. Auch „Vortrag“ ist sinnvoll, denn möglicherweise bedeutet das Wort hier ‚Rechtsvortrag, -weisung‘ (vgl. dazu den Abschn. I. 1). – Auch diese Datumsangabe beweist, daß das 1577 begonnene Weistum – wie schon im Abschn. I. 3. dargelegt – nach und nach ergänzt wurde.

⁷⁷ Zu *Lucern* (aus lat. *lucerna*, zu *lucere* ‚leuchten‘) s. DtWb 12, Sp. 1222 (als *Lucerne*). Das Wort ist längst untergegangen. Dagegen ist *Sarch* (bis auf die Schreibung) das heutige *Sarg*; nur hatte dieses Wort im älteren Deutsch noch die hier gültige allgemeinere Bedeutung (s. dazu DtWb 14, Sp. 1798).

⁷⁸ Auch hier fällt auf, daß diese Bestimmung weit vor den übrigen Brandvorschriften im Text erscheint. Vgl. dazu die in Anm. 89 unten gemachte Bemerkung.

⁷⁹ Die Getrennschreibung spiegelt die Herkunft der Bezeichnung: *Brunst* (früher m., eine Ableitung von *brennen*) ist das alte Wort für ‚Brand‘, also wörtlich ‚eines Feuers Brand‘!

⁸⁰ Einzelheiten dazu berichtet Schmitt, *Territorialstaat*, S. 245 f.

Wenn in einem solchen Falle „die Sturmglock gezogen werden sollte, so soll ein jeder, er sey im Feld oder zu Hauße, sich auf seinen Legen⁸¹ oder Viertel begeben, nemblich eines vor die unterste, das andre vor die Altzeyer, das dritte vor der obersten Pforten, und das vierte bey Rathhauß erscheinen, mit einem Spieß oder Wappen, da dann durch die Viertelmeister umbgezehl werden solle, und welcher nicht bey Handen [d. h. anwesend], soll fünf Schilling Heller zur Straf verfallen seyn“ (S. 29–30)⁸².

Näheres zur Einteilung in „Viertel“ (mit einem „Viertelmeister“ an der Spitze) findet man im folgenden Abschnitt. „Wappen“ sind natürlich „Waffen“; das Wort hatte in älterer Sprache auch noch diese Bedeutung⁸³. Welcher Art diese waren, und wieso die Bürger überhaupt „bewaffnet“ erscheinen sollten, bleibt unklar.

8. Schlichtung von Grenzstreitigkeiten

Hierzu trifft das Weistum eine interessante Regelung, die sowohl an alte Thingbräuche als auch an moderne Schöffengerichtspraxis erinnert. Zum Verständnis des Textes ist es nötig, das Wort *Angeleit* vorweg zu erläutern. Es steht für *Anleite*, d. h. „Grenzbegang, wenn Schöffen, Geschworene und Zeugen feierlich an die Grenze und Grenzzeichen leiteten [daher die Bezeichnung!], von dieser *Anleite* reden die Weistümer oft“⁸⁴. Wie leicht zu erkennen, bedeutet es in unserem Zusammenhang einfach „Grenzziehung“. Hier die Stelle (S. 27–29):

„Weißen auch der Schöffe, wann Nachbarn uneins wären und miteinander balgeten umb ein Angeleith⁸⁵, und welche Parthey den Spruch begehrt wegen der [d. h. durch die] Gemeind, der soll alßbald der Gemeind ein Gulden erlegen, und alßdann Schultheiß und Gericht und die gantze Gemeind auf den Augenschein führen, und weißen, und den Augenschein einnehmen, und wann der Augenschein von Gericht von wegen der gantzen Gemeind besichtigt ist worden, sollen beyde Partheyen[,] Kläger und Beklagter[,] abtreten [sic] von der Gemeind, und solle der Schultheiß mit dem Gerichte abtreten, und des Klägers wegen seiner zu reden⁸⁶, darnach solle die Gemeind in vier Viertel treten, und ein jeder Viertelmeister fleißig Achtung geben auf sein Viertel, waß geredet und geschlossen wird.“

⁸¹ Wahrscheinlich zu mhd. *lege*, das neben ‚Bündnis‘ auch ‚gegenseitige Hilfeleistung‘ bedeutete (LexTwb). Letzteres würde auch semantisch passen. Das Wort scheint im DtWb zu fehlen.

⁸² Die Brandschutzvorschriften des Albiger Weistums zitiert Schmitt, *Territorialstaat*, mehrfach: s. S. 245 Anm. 92, S. 246 Anm. 96, S. 247 Anm. 100.

⁸³ Nach Kluge, *EtymWb* konnte diese sporadisch auch noch im 17. Jh. vorkommen, was unser Beleg bestätigt. Näheres dazu findet man in den ausführlichen Art. *Wappen* bzw. *Waffen* im DtWb 27, Sp. 1934 ff. bzw. 251 ff.

⁸⁴ Vgl. DtWb 1, Sp. 400. Weitere Belege vom 13.–18. Jh. jetzt auch in der Neubearbeitung, Bd. 2, Sp. 1153–1154 (alle vom Typ *Anleite*). Sie erweitert die Def. um „Inaugenscheinnahme durch offizielle Personen“, was auch auf die hier zitierte Stelle zutrifft. Näheres zur Praxis dieses alten Brauches im Oberamt Alzey berichtet Schmitt, *Territorialstaat*, S. 238–239.

⁸⁵ Dieselbe auffällige Formulierung ist für Weinolsheim bezeugt (vgl. Schmitt, *Territorialstaat*, S. 238). Erinnert sei hier an die in Anm. 7 erwähnten textlichen Übereinstimmungen mit anderen Weistümern aus dem Oberamt Alzey.

⁸⁶ Obwohl der Text in A und D 1 übereinstimmt, ist für das letzte „und“ besser „um“ zu lesen. Es handelt sich wohl um einen Abschreibfehler aus der „Urfassung“; Näheres dazu im Abschn. I. 3. oben.

Hat jedes Viertel sein Urteil gefällt, so „soll der Viertelmeister gantz getreulich solchen Spruch Schultheiß und Gericht vortragen, und wann die Viertel alle vier den Ausspruch ihren Viertelmeistern geben haben, [und ihn] Schultheiß und Gericht angezeigt [haben]“, dann soll durch „Schultheiß und Gericht den beyden Partheyen [der] Spruch von wegen der gantzen Gemeind ausgesprochen“ werden. Die Kosten tragen muß die Partei, die „des Spruchs verlustiget⁸⁷ und Unrecht haben wird“.

9. Kauf und Verkauf

Die diesbezüglichen Vorschriften sind im Abschnitt „Vom Kaufen und Verkaufen“ niedergelegt (S. 21–23).

Zunächst wird eine Melde- und Gebührenpflicht eingeführt: Der Verkäufer soll „[jeden Kauf] inskünftig verzeichnen lassen“; ferner sollen Käufer und Verkäufer „drey Albus zur Belohnung [d. h. Entgelt]⁸⁸ außrichten [d. h. entrichten]“, wovon jeder die Hälfte zu zahlen hat.

Daß die Aufnahme in ein Verzeichnis der Rechtssicherheit diene, liegt auf der Hand.

In diesen Zusammenhang gehören zwei Vorschriften, die im Text erst drei Absätze später auftauchen⁸⁹.

Die erste verlangt, daß der Schultheiß, oder in seiner Abwesenheit ein Schöffe, im Voraus von beiden Parteien über einen beabsichtigten Verkauf zu informieren ist. Dies soll geschehen, „damit kein Betrug dießfalls unterlaufe“.

Die zweite legt den sogenannten „Weinkauf“ fest. Diesen Begriff erklärt die schon mehrmals zitierte *Brockhaus Enzyklopädie* als einen „im Mittelalter“ üblichen „rechtlichen Formalakt zur Beweissicherung bei Abschluß eines Geschäfts, bes. bei Liegenschaftsverkäufen“. Er bestand „aus Wein, der gemeinsam mit den Zeugen vertrunken wurde [...]“, aber auch „aus einem <Gottespfennig>, der als Spende diente“⁹⁰. Dies ist auch hier der Fall, denn „von einem jeden Gulden“ sollen „drey Pfennig⁹¹ [...] zu Weinkauf ohnweigerlich abzurichten“ sein, wovon auf den Käufer zwei und den Verkäufer einer entfallen.

Eine andere interessante Regelung zielt auf die Stärkung der Familienbande. Tätigt der Ehemann einen Verkauf, so kann er dies nur „mit Consens und Verwilligung seiner Haußfrau und Kindern“ tun. Dies gilt jedoch auch umgekehrt, denn diese sollen „desgleichen auch gegen [ihn] thun“. Ohne gegenseitiges Einverständnis soll der Kauf „nichtig und ohnkräftig seyn“.

Widerruf (hier „Abtrieb“⁹²) eines Vertrags ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise zulässig:

⁸⁷ Zu altertümlichem *verlustiget werden* ‚Prozeß verlieren‘ s. DtWb 25, Sp. 831.

⁸⁸ Hierzu vgl. Anm. 55 oben.

⁸⁹ Der Text bietet noch weitere Beispiele für solch unsystematische Anordnung. Hier mag auch die oben nachgewiesene schrittweise Entstehung eine Rolle spielen, wobei immer wieder neue Bestimmungen eingefügt wurden.

⁹⁰ Vgl. 20. Band (1974), ferner DtWb 28, Sp. 944.

⁹¹ Dies ist die ältere, noch heute im Dialekt übliche Form.

⁹² Weder für das Substantiv noch für das zugehörige, im selben Absatz gebrauchte Verb kann ich diese Bed. in einem Wörterbuch finden (insbes. fehlt sie in DtWb).– Schmitt interpretiert die Stelle anders: nach ihr handelt es sich lediglich um ein Vorkaufsrecht des übergangenen Verwandten (s. *Territorialstaat*, S. 172–173 mit Anm.). Dies erscheint mir sehr zweifelhaft, denn eine solche Regelung wäre eine unzumutbare Belastung des Betroffenen. Vgl. dazu auch Anm. 94 unten.

„[...] wann ein Kauf geschieht, so wird kein Abtrieb gestattet, es seye dann, daß ein Vatter⁹³ ohne Vorwissen seiner Kinder und herentgegen [d. h. umgekehrt] die Kinder [es] ohne Vorwissen der Eltern thäten.“ Dann hat der betroffene Teil „abzutreiben Fueg und Macht“, doch muß dies innerhalb acht Tagen geschehen.

Unklar bleibt, ob diese Regelung auch für die Ehefrau gilt, und auch vom Verkauf ist nicht ausdrücklich die Rede.

Eine wichtige Bestimmung räumt den Einheimischen ein zeitlich befristetes Vorkaufsrecht ein, das sich jedoch ausdrücklich auf Liegenschaften beschränkt:

„Weissen auch, wann ein Ausländischer ein Guth in hiesiger Gemarck kauft, daß ein jeder Gemeindsmann daßelbe an sich zu lösen⁹⁴ Macht haben solle, und das soll in vier Wochen geschehen.“

„Ausländisch“ war damals allerdings jeder, der einem anderen Territorialherrn unterstand, selbst wenn dessen Gebiet – was häufig vorkam – nur wenige Kilometer entfernt lag.

Für einen geplanten Grundstückskauf ist schließlich die folgende Vorschrift von Bedeutung:

„Welcher auch im Morgen- oder Gelochsbuch etwas aufsuchen laßen will, der soll zu Lohn als ein halbes Viertel Weingült⁹⁵ zu erlegen schuldig seyn.“

Geloch bedeutet ‚Grenzzeichen‘; das „Morgen- oder Gelochsbuch“⁹⁶ entspricht also dem heutigen Grundbuch⁹⁷. Mit dem „Viertel Weingült“ ist wohl ein Geldbetrag gemeint, über den ich aber nichts Näheres sagen kann.

Es fällt auf, daß in diesem Abschnitt meist nur allgemein von „Kauf“ bzw. „Verkauf“ die Rede ist. Sieht man von den Bestimmungen ab, die sich ausdrücklich auf Grundstücke beziehen, so bleibt unklar, ob die anderen auch für bewegliche Güter gelten (z. B. häuslicher und landwirtschaftlicher Bedarf wie Geräte, Wagen, Vieh usw.).

10. Zuzug Fremder

Hier gelten sehr differenzierte Regelungen (S. 26–27).

Zunächst soll jeder „der anderstwo [sic] gewohnt hat und sich allhier haußlich niederschlagen [d. h. niederlassen]⁹⁸ will, zuvor sein fünf Hauptstück des Catechismi können, darnach seinen ehrlichen Geburtsbrief auflegen [d. h. vorlegen], beneben gebürlichem Abscheid [d. h. Abschied = Wegzugsbestätigung]⁹⁹ von dem Orth, da er gewohnt hat“.

Vorbedingung für die Aufnahme ist jedoch die Zahlung einer Gebühr. Diese kommt der Gemeinde zugute und staffelt sich je nach Herkunft des Neubürgers und den besonderen Umständen des Zuzugs.

⁹³ Wie noch im heutigen Dialekt hat das Wort hier also ein kurzes /a/.

⁹⁴ Zu dieser alten Bed. von *lösen* ‚durch Kauf an sich bringen‘ s. DtWb 12, Sp. 1194. Sie hat in einigen Ausdrücken überlebt, z. B. „eine Fahrkarte *lösen*“. – Die Formulierung „an sich lösen“ scheint m. E. auf einen anderen Tatbestand als den „Abtrieb“ hinzudeuten (vgl. dazu auch Anm. 92).

⁹⁵ Zu diesem Wort s. DtWb 28, Sp. 933.

⁹⁶ Ein anderes Wort dafür ist „Lagerbuch“. Das von 1754 habe ich für meine „Albiger Flurnamen“ ausgewertet (vgl. AlzGbl 33, 2001, S. 132).

⁹⁷ Zu *Geloch* s. DtWb 5, Sp. 3049. – Auf diese Stelle verweist Schmitt, *Territorialstaat*, S. 173 Anm.

⁹⁸ Mehrere Belege für diese ältere Bedeutung s. DtWb 13, Sp. 790.

⁹⁹ Die frühnhd. Form, die den Vokal des zugrundeliegenden Verbs *scheiden* beibehalten hat (s. DtWb 1, Sp. 96). Die heutige richtet sich dagegen nach dem Präteritum (= Vergangenheit) *schied*.

Grundsätzlich beträgt sie 60 Gulden, doch ermäßigt sie sich für jemand, der „in der Pfaltz bürtig oder wohnhaft“ ist, auf 4 Gulden. Nachlaß wird auch gewährt, wenn der Neubürger zwar „hinder einer andren Herrschaft daheim ist“, aber „sich an eine Wittib verheurathet“. Für ihn beträgt die Aufnahmegebühr nur 2 Gulden.

Eine Sonderregelung gilt für „ein Paar Volck ganz auser [d. h. aus]¹⁰⁰ einer andren Herrschaft und der Pfaltz nicht zugethan gewesen“. Es soll „gleichwohl wie droben gemelt [d. h. oben ausgeführt] dasjenig anzulegen und sein Gebühr beneben 10 Gulden [...] zu erlegen schuldig seyn“. Da nach obiger Klausel jeder Nicht-Kurpfälzer ohnehin 60 Gulden zu zahlen hatte, sind die zusätzlichen zehn nur als eine Art „Strafsteuer“ für Zuzügler aus Territorien zu verstehen, deren Herren der Pfalz nicht wohlgesonnen („zugetan“) waren.

Diese für heutige Begriffe diskriminierende Bestimmung unterstreicht lediglich, was sich bereits in den anderen Punkten abzeichnet: daß nämlich bestimmte Kategorien von Zuzüglern bevorzugt wurden. Während Kurpfälzer nur 4 Gulden zahlen mußten, betrug die Gebühr für „Ausländer“ mindestens 60 (!) Gulden, eine für die damalige Zeit enorme Summe. Sie waren also nicht unbedingt willkommen, es sei denn, es handelte sich um einheiratende Männer. Die Vorschrift spiegelt die Leibeigenenpolitik der Pfalzgrafschaft, die den Zuzug fremder Leibeigener blockierte. Relativ problemlos aufgenommen wurde daher nur, „wer keinen nachfolgenden Herren hatte und damit [...] automatisch Leibeigener des Pfalzgrafen wurde“. Auf die komplexen Motive, die letztlich in der expansiven Territorialpolitik des Pfalzgrafen begründet liegen, kann ich hier nicht eingehen. Natürlich waren auch wirtschaftliche Gründe im Spiel, denn man wollte keine Armen ins Dorf lassen, die der Gemeinde dann zur Last fielen. Ebenso selektiv wirkte die Forderung nach Katechismuskennntnissen¹⁰¹, insofern sie Katholiken praktisch ausschloß. Hierin spiegelt sich die Auswirkung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 mit seiner berühmten Klausel „Cuius regio, eius religio“ (d. h. der Landesherr bestimmt die Religion)¹⁰². Man muß auch daran erinnern, daß das Weistum lange vor der sogen. „Pfälzischen Kirchenteilung“ von 1705/07 entstand, die Religionsfreiheit gewährte.

Daß alle diese Regelungen politisch motiviert waren, liegt auf der Hand. Zu den schon genannten territorialen Bestrebungen des Pfalzgrafen trat die Festigung des sozialen und religiösen Zusammenhaltes der Dorfgemeinschaft sowie (Zuzug von Männern!) die Stärkung des bäuerlichen Elementes, was der Wirtschaftskraft des Landes zugute kam.

¹⁰⁰ Schmitt, *Territorialstaat*, die diese Stelle zitiert, hat „jahr“ für „Paar“, eine offenkundige Fehlesung (S. 258 Anm.). – Zu altertümlichem *außer* für *aus*, das im Weistum noch öfter auftaucht, s. DtWb 1, Sp. 1030–31.

¹⁰¹ Näheres über die Zusammenhänge zwischen Territorial- und Leibeigenenpolitik der Pfalzgrafschaft findet man bei Schmitt, *Territorialstaat*, S. 15–17, 79–81; zur Albiger Katechismusklausel s. ebd. S. 256 Anm.

¹⁰² Friedrich III. führte 1563 das reformierte Bekenntnis in der Kurpfalz ein. Nachdem sich sein Sohn Ludwig VI. dem Luthertum zugewandt hatte, waren die folgenden Kurfürsten aber wieder reformiert. Unklar bleibt, ob sich diese Bestimmung nur auf den von reformierten Lehren beeinflussten „Heidelberger Katechismus“ bezog, oder ob der lutherische ihm gleichgestellt war. Übrigens galt der Augsburger Religionsfrieden offiziell nur für Katholiken und Lutheraner. Die Reformierten waren lediglich geduldet; ihre volle Anerkennung erlangten sie erst 1648 durch den Westfälischen Frieden.

11. Flurordnung

Hier verdient vor allem die Institution der „Urbansmänner“ oder „Vierer“, wie sie die Überschrift des ihnen gewidmeten Abschnitts (S. 23–25) nennt, unser Interesse. Sie verdanken ihren Namen dem hl. Urban, denn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit fiel in die Zeit um den diesem Heiligen geweihten Tag, den 25. Mai. Eigentlich ist der hl. Urban der Schutzpatron der Winzer¹⁰³, doch beschränkt sich in Albig – wie aus dem nachfolgend zitierten Text hervorgeht – die Zuständigkeit der vier Männer keineswegs auf die Weinberge, sondern betrifft die gesamte Feldflur:

„Die [Urbansmänner oder Vierer] bleiben, wie vor alters, doch, wo einer stirbt, soll alßdann ein anderer an dessen Stadt [sic] gesucht werden. Die sollen durchs Jahr und sonderlich in der Urbanswochen auf das übel Bauen in Weingarten und Äckern achtnehmen [...]“. Übertreter sollten angezeigt werden, ebenso wie

„diejenigen, so mit den Pflügen in der Saat über die besänten Äcker schleifen, oder darauf angewandten, und Schaden anbringen, oder auch die in der Saat einen Acker zusammenzackern [...]. Soll ein jeder, so befunden [d. h. der ertappt wird], zwey Pfund Heller zur Straf erlegen, halb den Vierern und das andere der Gemeind verfallen seyn.“¹⁰⁴

Doch drohte nicht nur den Bürgern Strafe bei Verstößen gegen diese Ordnung, sondern auch den „Urbansmännern“, wenn sie ihre Amtspflichten vernachlässigten:

„Wo die Vierer aber solches und sonderlich in der Urbanswochen versäumen, soll ein jeder der Gemeind ein Gulden zur Straf erlegen“.

Neben ihren regelmäßig zu versehenden Aufsichtspflichten wurden sie aber auch im Falle einzelner Beschwerden als Schiedsinstanz tätig:

„Welcher aber die Vierer hinaus [d. h. draußen in der Feldflur] oder im Dorf auf den Augenschein einen Schaden zu besichtigen begehrt, der ist zuvorderst den Vierern ein Pfund Heller zu geben und zu erlegen schuldig. Alsdann sollen sie an den Ort, da der Schaden ist, gehen, und bey ihren Eyden und Pflichten l[au]th Weißthumbs erkennen, waß billig ist. Wann Schaden erfunden, soll derjenige, der Unrecht hat, die Straf, nemblich zwey Pfund Heller, erlegen, davon der Gemeind ein Pfund gebühret.“

Derselbe Abschnitt enthält eine weitere Vorschrift, bei der nicht gesagt wird, ob ihre Überwachung Aufgabe der „Urbansmänner“ war:

„Es soll auch keiner einen Acker des Jahrs mehr nicht als ein Mahl wieder [sic] den Berg zackern¹⁰⁵, waß aber Angewänder seynd, die seynd frey.“

¹⁰³ Im allgemeinen wird er mit Papst Urban I. identifiziert, der nach der Überlieferung von 222–230 regierte. Andere Interpreten sehen in ihm den hl. Urban von Langres, der im 4. Jh. Bischof von Langres und Autun war; Legende und Ikonographie bringen ihn mit dem Weinbau in Verbindung (Näheres s. *Wikipedia* unter *St. Urban*). – Die Albiger „Urbansmänner“ erwähnt auch Schmitt, *Territorialstaat*, S. 234 Anm. „Urbans-Meister“ in ähnlicher Funktion bezeugt die Gau-Bischofsheimer „Urbans-Ordnung“ von 1515. Im Gegensatz zu Albig war in diesem kurmainzischen und katholischen Ort der religiöse Hintergrund der Institution jedoch weiterhin lebendig; zu Einzelheiten vgl. dies., *Rechtsquellen*, S. 315–316.

¹⁰⁴ In diesem Absatz wurden zwei Fehler und eine Abweichung nach D1 korrigiert.

¹⁰⁵ Dieses bis heute lebendige Dialektwort für „pflügen“ entstand aus einer Kontraktion von mhd. „ze acker varn / gên“ (s. K1SüdWb s. v.).

Ausdrücklich nicht in ihre Zuständigkeit fiel dagegen eine die Wingerte betreffende Bestimmung, die sich direkt anschließt:

„[Es] soll keiner dem anderen den Bau nicht aufhalten [d. h. bei der Arbeit behindern], und welcher darüber täte [d. h. dagegen verstieße], der soll durch geschworene Vierer¹⁰⁶, so sonderlich darzu Achtung und Aufsicht zu haben bestellt, mit einem Gulden gestraft werden.“

Offenbar gab es also neben den „Urbanmännern“ noch vier weitere beedigte Aufseher, die ausschließlich für die Weinberge zuständig waren. Wie die beiderseitigen Kompetenzen abgegrenzt wurden, bleibt offen.

In der Albiger Gemarkung hatten Ende des 16. Jahrhunderts Bäume aller Art, insbesondere auch Obstbäume, sehr stark überhand genommen. Wie dringend dieses Problem einer Lösung bedurfte, ist allein schon daraus zu erkennen, daß – wie die unten zusammengefaßte Einleitung der betreffenden, umfangreichen Ordnung (S. 30–35) zeigt – sogar die kurfürstlichen Amtsleute in Alzey eingeschaltet wurden. Wie gezeigt, wurde sie im Jahre 1591 als Ganzes in den Weistumstext eingefügt¹⁰⁷. Sie trägt die Überschrift:

„Ordnung der Bäum [sic] halber in Weingarthen und sonst in der gantzen Gemark, wie es hinführo damit und im Pflantzen solle gehalten werden“.

Einleitend wird festgestellt, daß „allhier in der Albiger Gemark [...] viel schädliche Obst- und andere Bäume [...]“ stünden. Einerseits seien sie „gar verhinderlich an Wachung der Stöck und Trauben, darzu eine gute Anleithung [d. h. Verlockung] der Vögel, sogleich sich zu Herbstzeiten darauf erhalten [d. h. ernähren] und großen Schaden thun“. Andererseits käme es vor, daß sie „einer den andren zu nahe an Forchen [d. h. der Grenze]“ setze, woraus „großer Neid und Zanck“ entstehe. Ohnehin gäbe es auch „sonsten viel und gute Gelegenheiten [d. h. Lagen] in der Gemark Obstbäume zu pflantzen ohne die Weingarthen“. Solche hätten ja auch „unsre liebe Voreltern darzu gebraucht und ihren Bann darüber gehalten“ [d. h. diesbezügliche Vorschriften erlassen]. Doch habe die junge Generation diese schon „vor Jahren und zu dießer Zeit [d. h. auch noch jetzt]“ mißachtet, und daher sei „derselbig Bann in Abgang nicht ohne Schaden [ge]kommen“.

Um dem abzuhelfen, hätten „Schultheiß und Gericht sambt der Gemeindvorsteher [...] biß auf weithere Verbeßerung mit [d. h. bezüglich] Pflantzung der Bäume dieße Ordnung einhelligh entschloßen [und] mit Hülff unserer gnädigsten Obrigkeit gemacht“. Sie umfaßt neun Punkte:

1. Bäume jeglicher Art sind „in allen Weingarthen, darzwischen und darneben“, zu entfernen. Doch darf „in jeglichem Flecken [d. h. Grundstück]“ ein Baum stehen bleiben „so es dem geliebt, dem [er] eygen ist“.

2. Für die stehenbleibenden Bäume gilt jedoch ein Mindestabstand: sie sollen „Meßruthen¹⁰⁸ weit von der Forch oder Gewand seyn, und waß die Ruth über die Mitte des Stammes begreift, gehört außgemacht“.

3. Ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte, genau umgrenzte Bezirke. Sie werden als „Pfleger“¹⁰⁹ bezeichnet und umfassen

¹⁰⁶ Nach D 1 korrigiert. A hat fehlerhaftes „Führer“.

¹⁰⁷ Vgl. den Abschn. I. 2a oben. Erwähnung findet sie auch bei Schmitt, *Territorialstaat*, S. 241 (nebst Anm.).

¹⁰⁸ Das Wort bezeichnet die Meßstange (s. die Definition von *Rute* als Maßeinheit in DtWb 14, Sp. 1566). Anscheinend fehlt auch keine Zahlenangabe davor, denn die Stelle stimmt mit D 1 völlig überein. Hatte sie eine allgemein bekannte Länge, die man also nicht präzisieren mußte?

„waß im Bannzaun liegt, darauf stößt, und darneben hinziehet oder gewandt, item [den] Erdbroster Grund¹⁰⁹, die gantze Seithen herüber biß an die Unterbaum an die Sandgrube¹¹¹, und von dannen und neben dem Viehetrifter Weeg zu Weyersweyden den Flachsrech und Wießgarthen heraußer in die Riegel¹¹² biß wider an den Bannzaun“.

4. Doch auch für diese „Bann und frey Pflegen“ gilt „vörder“ [d. h. fürderhin, künftig] der unter 2. festgelegte Mindestabstand: Neupflanzungen müssen „Meßruthen weith von der Forch oder Gewann“ erfolgen.

Die beiden folgenden Regelungen gehen noch weiter:

5. „Es sollen auch in berührten [d. h. vorgenanntem] Bann, sonderlich in Weingarthen, alle Weidenbäum, Nuß- und Effenbäum und alles unnütz Gestreich¹¹³ nicht gelitten werden.“

6. „Hinfürter aber soll nimmermehr einiger Baum [d. h. gleich welcher Art] in die Wingert gesetzt noch gepflantzet werden, doch die berührte frey Pflegen vorbehalten [d. h. ausgenommen].“

Punkt 7 verpflichtet die „Vierer“, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Da dies aber offensichtlich auch für 8. und 9. gilt, setze ich ihn ans Ende.

Der nächste Punkt ist teilweise schwer verständlich:

8. „Bey den Weingarthen in der gantzen Gemarcken, ohne der frey Pfleg, so bey [sic] zwey Morgen oder fünf Ruthen breit, Nußbäum, Effenbäum und Weydenbäum nit gelitten werden, und wer auch hinfürter solche Bäum in die Äcker setzen will, soll von den Weingarthen ein Gewand lang oder zehn Ruthen¹¹⁴ breit mit dem Setzen bleiben.“

Was mit dem ersten Teil (bis „gelitten werden“) gemeint ist, ist unklar¹¹⁵. Sicher ist nur, daß auch hier – wie schon in Punkt 2 – Mindestabstände vorgegeben werden (vgl. „von den Weingarthen [...] bleiben“).

¹⁰⁹ Das Wort bezeichnet in vielen kurmainzischen Orten die Fluren einer Gemarkung; zahlreiche Belege liefern die Dorfbeschreibungen bei Schmitt, *Rechtsquellen* (vgl. S. 76, 92, 111, 134, u. a. m.). Zugrunde liegt die Bed. ‘Gebiet, Gegend’, s. DtWb 13, Sp. 790.

¹¹⁰ Zu *Erdbrost* für heutiges *Erdborst* s. meine „Albiger Flurnamen (1)“, in AlzGbl 33, 2001, 149. Die Flur ist mit dem jetzigen *Grund* identisch. Interessanterweise hat D 1, obwohl älter, hier die Form ohne Metathese. Anscheinend schwankte also schon im 17. Jh. der Gebrauch.

¹¹¹ Zu „die Unterbaum“ s. meine „Albiger Flurnamen (2)“, in AlzGbl 34, 2003, 210. „Sandgrube“ für das heutige „Sandkaut“ reflektiert einen älteren Sprachzustand, nämlich vor der Verdrängung von *Grube* durch *Kaut(e)*, die auch die rheinhessischen Mundarten erfaßte. Vgl. dazu meinen oben zitierten Flurnamenaufsatz in den AlzGbl 34 unter *Kahlgruben* (S. 187).

¹¹² Normalerweise ist das Wort, wie noch heute, männlich; die weibliche Form ist ungewöhnlich. Außer hier taucht sie noch einmal in den sogen. *Nahrungszetteln* von 1720/21 auf (s. dazu Anm. 58). Soweit mir bekannt, ist sie nur noch ein einziges Mal für 1621 in der Pfalz bezeugt (s. PFWb 5, Sp. 530).

¹¹³ Die Form zeigt die für die rheinhessische Mundart typische „Entrundung“ des ä /oi/ > ei /ai/; s. dazu das „Glossar“ zu meinen „Albiger Flurnamen (1)“, in AlzGbl 33, 154.

¹¹⁴ Eine Rute entsprach je nach Landschaft 2,87 bis 5,33 m; am verbreitetsten war die „rheinische“ mit 3,77 m (alle Angaben nach der *Brockhaus-Enzyklopädie*). Unter Punkt 7 werden relativ große Abstände von 5 und 10 Ruten (also zwischen 20 und 30 m) genannt

¹¹⁵ Allerdings stimmt der Text auch in D 1 völlig überein. Fehlt das Verb; oder ist „so“ für „sollen“ verschrieben? Was bedeutet dann aber „bey [usw.]“? Auch der Sinn von „Morgen“, also einem Flächen- und keinem Längenmaß, bleibt in diesem Zusammenhang ebenso erklärungsbedürftig wie die Angabe „ein Gewand [d. h. Gewann] lang“. Möglicherweise wurde die Stelle von der „Urfassung“ fehlerhaft abgeschrieben; Näheres dazu im Abschn. I. 3. oben.

9. „Wo sonst in der Gemarcken fruchtbare Bäume zu nahe an der Forch stehen, und sich derjenige, so der Baum ist gewessen [d. h. dem er gehörte], überfaß¹¹⁶ weigert, soll der Baum, so weith der über reicht, damit Zanck vermieden, abgestümmelt oder gar ausgemacht werden“.

Nun der von oben verschobene Punkt:

7. „Alle Jahr umb St. Urbans-Tag, da man ohnedes [sic] das übel Bauen und Arbeiten besehen muß, soll durch die Vierer in der gantzen Gemarck ersucht [d. h. nachgesehen, kontrolliert] werden. Wer dann dießer Ordnung zuwider handelt, soll in nachgesetzter Straf stehen.“ Diese beschließt den Abschnitt:

„Und wer nun diesem allem, wie gesetzt, nicht nachkombt, oder [es] muthwillig überführe [d. h. übertrete], der- oder dieselbige sollen der Obrigkeit zu Strafen, der Gemeind ein Pfund Heller allda zu dem Baum verfallen seyn“.

Zuwiderhandelnde machten sich also doppelt strafbar. Außer dem Pfund Heller, das sie pro Baum an die Gemeinde zu entrichten hatten, konnte auch die Obrigkeit, d. h. die durch die Alzeyer Amtsleute vertretene Regierung, eine hier nicht näher festgelegte Strafe verhängen. Wie aus der schon im Abschnitt „Öffentliche Verkündigung“ zitierten Schlußformel hervorgeht, galt die doppelte Bestrafung ja nicht nur in diesem speziellen Falle, sondern für jeglichen Verstoß gegen die Vorschriften des Weistums.

Zum Abschluß folgen noch drei demselben Thema gewidmete Einzelbestimmungen, die an anderer, weit entfernter Stelle (S. 6–7) in den Text eingefügt sind¹¹⁷. Sie betreffen das „Schleifweiden“, das Wässern der Wiesen und das Ausfahren von Dung (d. h. Mist). Dazu heißt es:

1. „Das Schleyfweyden¹¹⁸ [soll] bey Straf, einem andren das Seinige zu verderben, gänzlich verboten seyn“ (zu diesem ungeklärten Wort vgl. den „Exkurs“ unten).

2. Das Wässern der Wiesen ist nur „auf Georgii [d. h. 25. April] jeden Jahrs am Sambstag¹¹⁹ umb zwölf Uhr biß auf den folgenden Sonntag biß wieder zwölf Uhr“ erlaubt, und zwar ausschließlich „auf dem Seinigen, einem andren ohne Schaden“.

Die Zeitangabe ist für heutige Begriffe widersinnig. Da St. Georg ja jedes Jahr auf einen anderen Wochentag fiel, konnte sie sich – wenn dieser Tag nicht zufällig selber ein Samstag oder Sonntag war – logischerweise nur auf das unmittelbar vorhergehende oder folgende Wochenende beziehen. Der genaue Zeitpunkt war wohl allgemein bekannt und bedurfte daher keiner ausdrücklichen Festlegung. Wichtig war allein, daß dieses Recht nur einmal pro Jahr und für genau 24 Stunden galt. Der Sinn dieser Maßnahme liegt auf der Hand: die durch den Heimersheimer Bach gewährleistete Brauchwasserversorgung der Gemeinde (s. dazu den betr. Abschnitt oben) sollte durch unkontrolliertes Fluten der Wiesen nicht beeinträchtigt werden. Selbst wenn diese meist unterhalb des Dorfes lagen, wurde dadurch natürlich auch die Wasserführung im Ortsbereich reduziert.

3. Ausbringen des Dungs war nur im Brachmonat erlaubt, damit „keiner dem andren [dadurch] über das Seinig mit Ausfahren Schaden zufügen [könne]“. Der *Brachmonat* (auch *Brachet*) war der Juni. Während dieser Zeit wurde bei der damals weit verbreiteten Zweifelderwirtschaft das Brachland umgebrochen. Der

¹¹⁶ Das Wort finde ich in keinem Wörterbuch (auch nicht im DtWb).

¹¹⁷ Zu dieser unsystematischen Anordnung s. auch Anm. 78 und 89.

¹¹⁸ So D 1 (A hat fehlerhaft „Sleifweyden“).

¹¹⁹ A hat fehlerhaftes „am Sambstags“.

jährliche Wechsel von Getreideanbau und Brache „machte einen Flurzwang mit genauer Regelung der Überfahrtsrechte erforderlich“¹²⁰.

12. Exkurs: Schleifweiden, Schleifweide

Parallelbelege, wenn auch teilweise formal abweichend, finden sich für das 16. Jh. sowohl in Rheinhessen als auch in der Pfalz. So heißt es im kurmainzischen Hechtsheim: „Item verbietenn wir in dem felde *geschlauff*¹²¹*weide* bey einer poen 10 schilling [...], so oft, d[a]z man solchs gewahr wirt vor d[er] erndt unnd wann man schaden thutt [...]“¹²². Google fördert mehrfach *Schleifweide* zutage, darunter einmal in einer Gau-Heppenheimer Urkunde von a. 1588 als „Vor- oder *Schleifweide*“¹²³. Zwei pfälzische Belege von a. 1543 zitiert das PfWb aus Jacob Grimms Weistümersammlung: „Soll ime *schleife weid* nach gepurlicher notturft vergonnt werden“; „es soll auch niemand auszerhalb den bannzeunen *schliffrich weid* suchen“¹²⁴. Es begnügt sich mit der vagen Def. ‚eine Art von Weide‘; ebensowenig erklärt es das Verb *schleichweiden*, auf das es an gleicher Stelle verweist (möglicherweise wird ein Synonym vermutet). Die beiden Belege von a. 1717 stammen aus derselben Quelle: „Item [soll] es niemand erlaubt sein, vich *schleichweiden*, daßelbe seye dann kranck [...]“; „Item welcher vich unter der heerd von neuem thun will, der soll sie nicht mehr als zwey tag zuvor *schleichweiden* [...]“¹²⁵. In allen diesen Belegen bezeichnet das Wort einen Vorgang. Als Örtlichkeitsbezeichnung bzw. Flurname bezeugt W.-D. Zernecke *Schleifweide* dagegen für a. 1749 in Ludwigshöhe: „die so genannte Schleyffweydt“; doch bleibt auch hier die Bedeutung offen¹²⁶.

Eine plausible Erklärung steht also noch aus, zumal die zitierten Belege dafür keine eindeutigen Anknüpfungspunkte liefern. Auch bei S. Schmitt sucht man eine solche vergeblich. Sie erwähnt lediglich, daß „nur unter [den Hirten] auch das <Schleifweiden> erlaubt“ war, allerdings „erst, wenn alle Felder abgeerntet waren, so daß auf den umliegenden Feldern kein Schaden entstehen konnte“¹²⁷. Genau dies war ja auch Sinn des Albiger Verbots.

Inhaltsverzeichnis des geplanten 2. Teils:

13. Gemeinschaftsnutzungen:

- Weiden und Allmenden
- Viehtriften

¹²⁰ Vgl. hierzu Schmitt, *Territorialstaat*, S. 240 (mit weiterführenden Literaturangaben).

¹²¹ In der Dialektaussprache fällt dieses -au- übrigens mit -ei- in /â/ zusammen.

¹²² Vgl. Schmitt, *Rechtsquellen*, S. 332; im Register wird der Ausdruck mit *Schleifweide* identifiziert. Der Beleg stammt aus der „Ordnung für das Heilig-Kreuz-Stift“. Wie fast überall verzichtet die Herausgeberin auf eine Erklärung.

¹²³ Vgl. Faksimile und Transkription unter www.regionalgeschichte.net.

¹²⁴ Vgl. Bd. 5, Sp. 1072.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Vgl. *Siedlungs- und Flurnamen*, S. 490. Einer Interpretation von Dittmaier, *Rheinische Flurnamen* begegnet der Vf. mit Skepsis: ‚abgeteilte Weide als Deckplatz‘ (nach einer in rheinischen Dialekten gebräuchlichen Wendung „die Kuh schleifen lassen“, d. h. zum Bullen führen). Jedenfalls trifft sie auf die hier angeführten Belege mit Sicherheit nicht zu.

¹²⁷ Vgl. *Territorialstaat*, S. 244. – Im DtWb fehlt das Wort.

- Leimenabbau
 - Kirchhof
14. Dorfgraben, Bannzäune
 15. Wirt, Weinausschank
 16. Wegbeschreibungen

Bibliographie

- Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm* [u. a.], Bd. I–XVI, Leipzig 1854–1971. – Neubearbeitung¹²⁸, hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften in Berlin in Zusammenarbeit mit der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, 1965 ff.; zit.: DtWb.
- Dittmaier, Heinrich (Bearb.), *Rheinische Flurnamen*. Unter Mitarbeit von P. Melchers auf Grund des Materials des von A. Bach begründeten Rheinischen Flurnamenarchivs bearbeitet von H. D. [...], Bonn 1963.
- Humbracht, Johann Maximilian, *Die höchste Zierde Teutsch-Landes und Vortrefflichkeit des Teutschen Adels [...]*, Frankfurt a. M. 1707.
- Kleines Südhessisches Wörterbuch* („Mer schwätze, wie uns de Schnawwel gewachse iß“), bearbeitet von Roland Mulch, Darmstadt 2004 (= Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission, NF Band 25); zit.: KISüdHessWb.
- Kluge, Friedrich, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 21., unveränderte Aufl., Berlin-New York 1975; zit.: Kluge, EtymWb.
- Kneib, Gottfried, „Als das Hubgericht noch tagte“, in: *Verbandsgemeinde Nieder Olm. Aus vergangenen Zeiten*, Heft 3: Beiträge zur Zornheimer Ortsgeschichte, Nieder-Olm 1981, S. 19–20.
- Lexner, Matthias, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, 3 Bde., Leipzig 1872–1878; zit.: LexHwb.
- Matthias Lexners Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 35. Aufl., mit Nachträgen von Ulrich Pretzel u. a., Stuttgart/Leipzig 1979; zit.: LexTwb.
- Möller, Walther, *Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter*, Bd. 3, Darmstadt 1936.
- Pfälzisches Wörterbuch*. Begründet von Ernst Christmann, bearbeitet von Julius Krämer und Rudolf Post u. a., 6 Bde., Wiesbaden/Stuttgart 1969 [1965] – 1997; zit.: PfWb.
- Schmitt, Hans Joachim, „Albiger Flurnamen (1), (2)“, in: *Alzeyer Geschichtsblätter*, Heft 33 (2001) S. 119–160, 34 (2003), S. 179–227.
- Schmitt, Hans Joachim, *Albiger Flurnamen (3)*, Privatdruck, Balduinstein 2003, 3 + 33 S. (seit Juni 2009 online in „www.regionalgeschichte.net“).
- Schmitt, Sigrid, *Ländliche Rechtsquellen aus den kurmainzischen Ämtern Olm und Algesheim*, Stuttgart 1996 (= Geschichtliche Landeskunde, Band 44); zit.: Schmitt, *Rechtsquellen*.
- Schmitt, Sigrid, *Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey*, Stuttgart 1992 (= Geschichtliche Landeskunde, Band 38); zit.: Schmitt, *Territorialstaat*.

¹²⁸ Von ihr liegen bisher nur Teilbände vor. Wir zitieren aus Bd. 2 (Affront–ansüzen), Bd. 3 (Antagonismus–azyklisch), Bd. 7 (E–Empörer), Bd. 9 (F–Fux).

- Spang, Franz Joseph, „Die Gemeinde Albig im Wandel der Jahrhunderte“, in: *Festschrift zur 1200 Jahr-Feier der Gemeinde Albig/Rhh. vom 9. bis 12. September 1967*, 11 S. (unpaginiert).
- Werkmüller, Dieter, *Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer*, Berlin 1972.
- Widder, Johann Goswin, *Versuch einer vollständigen Geographisch-Historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rheine*, Teil III, Frankfurt/Leipzig 1787.
- Zernecke, Wolf-Dietrich, *Die Siedlungs- und Flurnamen rheinhessischer Gemeinden zwischen Mainz und Worms. Ein Namenbuch*, Stuttgart 1991 (= Mainzer Studien zur Sprach- und Volksforschung, 16).